



Initial Coin Offerings

Hohe Risiken für Verbraucher

Seite 15

MaRisk

*Neue Mindestanforderungen
an das Risikomanagement
der Banken*

Seite 19

Verbriefungen

*Sektorübergreifende Verordnung
und Änderungsverordnung
zur CRR*

Seite 40

Nachhaltigkeit

*Berücksichtigung
in der Kapitalanlage
von Versicherern*

Seite 23

Themen

4 Kurz & Aktuell

- 4 BAIT **KF**
- 5 Erst- und Rückversicherer **VP**
- 5 MaComp **WM**
- 6 Liquidität **KF**
- 6 Zinsänderungsrisiko **KF**
- 7 Wichtige Termine **ÜG**
- 7 Stresstest **KF**
- 7 Zahlungsdienste **KF**
- 8 Gruppensanierungspläne **KF**
- 8 Kreditintermediation **KF**
- 9 Aufsichtliche Offenlegung **KF**
- 10 SREP **KF**
- 10 Interne Modelle **VP**
- 11 Solvency II **VP**
- 12 Finanzstabilität **ÜG**
- 12 Stützungsrisiko **KF**
- 12 Globaler Kapitalstandard **VP**
- 13 Wertpapiermärkte **WM**
- 13 Geldmarktfonds und Verbriefungen **WM**
- 13 Weitere internationale Konsultationen **ÜG**

15 Aufsicht

- 15 Initial Coin Offerings **ÜG**
- 19 MaRisk **KF**
- 23 Nachhaltigkeit **VP**
- 27 Bußgelder **WM**
- 31 Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht **VP**
- 36 MiFID II **WM**

38 Verbraucher

- 38 Versicherungsanlageprodukte **VP**
- 38 Hinweis **WM**
- 39 Warnung **WM**
- 39 Abwicklung unerlaubter Geschäfte **ÜG**

40 Internationales

- 40 Verbriefungen **WM/KF**

45 Bekanntmachungen



© Fritsche/BaFin

Veranstaltungen der BaFin

Jahreskonferenz
der Versicherungsaufsicht *Seite 31*

Konferenz zu den Wohlverhaltensregeln
unter MiFID II *Seite 36*



In Artikeln mit diesem Zeichen finden Sie Informationen zum Verbraucherschutz. In der Rubrik [Verbraucher](#) lesen Sie Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen dazu.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

der Erwerb von Coins oder Tokens im Rahmen sogenannter Initial Coin Offerings birgt für Privatanleger erhebliche Risiken. Es handelt sich um höchst spekulative Investments, die oft nicht der geltenden Kapitalmarktregulierung unterliegen. Wie bei den meisten Trends zieht das hohe öffentliche Interesse an ICOs auch Betrüger an. Der Coverbeitrag ab [Seite 15](#) erläutert den rechtlichen Hintergrund, geht auf die Risiken von ICOs ein und enthält wichtige Hinweise für Verbraucher.

Ende Oktober hat die BaFin die überarbeiteten MaRisk, die Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken, veröffentlicht. Wesentliche Neuerungen betreffen Datenaggregation und Risikoberichterstattung, Risikokultur und Auslagerung, wie Sie dem Beitrag auf [Seite 19](#) entnehmen können. Wenige Tage später veröffentlichte die BaFin außerdem Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT ([Seite 4](#)).

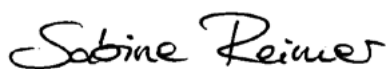
Das Ziel, den europäischen Verbriefungsmarkt auf nachhaltiger Basis neu zu beleben, verfolgt das Verbriefungspaket, dem das Europäische Parlament jetzt zugestimmt hat. Es besteht aus einer sektor-

übergreifenden Verbriefungsverordnung und einer Änderungsverordnung zur CRR. Näheres erfahren Sie ab [Seite 40](#).

Wer sich für Themen der Wertpapieraufsicht interessiert, sollte die Beiträge auf [Seite 27](#) und [Seite 36](#) lesen. Dort finden Sie interessante Daten und Fakten zur Ahndungspraxis der BaFin und den Bericht zur BaFin-Konferenz zur Neufassung der Wohlverhaltensregeln unter der MiFID II.

Um die Auswirkungen des Klimawandels auf die Kapitalanlage von Versicherern geht es ab [Seite 23](#). Denn diese sind nicht nur direkt aufgrund höherer Schäden, sondern zunehmend auch aus Investorensicht von dem Thema betroffen. Der Beitrag erläutert, wie Versicherer Kriterien der Nachhaltigkeit in ihrer Kapitalanlage berücksichtigen. Was Branche und Aufseher derzeit außerdem besonders beschäftigt, erfahren Sie im ausführlichen Bericht zur Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht ab [Seite 31](#).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

© Schafgans DGPhy/BaFin

Kurz & Aktuell

Kurzmeldungen zu nationalen und internationalen Neuerungen, Rundschreiben, Konsultationen und andere Veröffentlichungen



© iStockphoto.com/Oxford

BAIT

BaFin veröffentlicht Anforderungen an die IT von Banken

KF Die Informationstechnik ist die Basisinfrastruktur für sämtliche fachlichen, aber auch alle nicht-fachlichen Prozesse bei Banken. In einer globalisierten Finanzwelt, in der immer mehr Menschen digital bezahlen beziehungsweise Geld transferieren und in der viele Anleger ihre Geldanlage online bestreiten, haben IT-Governance und Informationssicherheit für die Aufsicht inzwischen den gleichen Stellenwert wie die Ausstattung der Institute mit Kapital und Liquidität.

Um den Geschäftsleitungen der Institute die Erwartungen der Bankenaufsicht hinsichtlich der sicheren Ausgestaltung der IT-Systeme und der zugehörigen Prozesse sowie die diesbezüglichen Anforderungen an die IT-Governance transparent zu machen, hat die BaFin nun Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (**BAIT**) veröffentlicht. Sie sind ab sofort in Kraft und nunmehr zentraler Baustein für die IT-Aufsicht über den Bankensektor in Deutschland.

Wie die Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken (**MaRisk**), deren neueste Fassung die BaFin Ende Oktober veröffentlicht hat (siehe [Seite 19](#)), interpretieren auch die BAIT die gesetzlichen Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Kreditwesengesetz (**KWG**). Die Aufsicht erläutert darin, was sie unter einer angemessenen technisch-organisatorischen Ausstattung der IT-Systeme, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Informationssicherheit sowie eines angemessenen Notfallkonzepts, versteht. Da die Institute zunehmend IT-Dienstleistungen von Dritten beziehen, auch im Rahmen von Auslagerungen, wird auch der § 25b KWG in diese Interpretation einbezogen. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die BAIT finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Rundschreiben](#)

Erst- und Rückversicherer

Bilaterales Abkommen zwischen EU und USA

VP Die EU und die USA haben das „Bilaterale Abkommen“ zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung“ unterzeichnet. Dieses enthält unter anderem Regelungen zum Vertragsschluss von Rückversicherern aus den USA mit Erst- und Rückversicherungsunternehmen aus der EU.

Das Abkommen wird den Vertragsschluss zwischen einem US-Rückversicherer und einem europäischen Erst- oder Rückversicherungsunternehmen ermöglichen, ohne dass eine Niederlassung des US-Rückversicherers in dem jeweiligen EU-Mitgliedstaat erforderlich sein wird. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen die in dem Abkommen genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese ergeben sich aus Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens: Die US-Rückversicherer müssen sowohl bestimmte Kapitalanforderungen als auch lokale Risikokapitalanforderungen erfüllen. Darüber hinaus sind sie dazu verpflichtet, bestimmte Erklärungen gegenüber den für die europäischen Versicherungsunternehmen zuständigen Aufsichtsbehörden abzugeben.

Ratifizierung des Abkommens

Die BaFin geht davon aus, dass das Abkommen in naher Zukunft ratifiziert wird. Insoweit nimmt sie zur Kenntnis, dass der derzeit gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

erlaubnispflichtige Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts durch US-Rückversicherer in absehbarer Zeit erlaubnisfrei sein wird, sofern die unternehmensindividuellen Kriterien nach Maßgabe des Abkommens vorliegen. Die BaFin berücksichtigt dies bereits bei ihrem jetzigen Handeln. Einer Umsetzung des Abkommens in deutsches Recht bedarf es nicht.

Die BaFin begrüßt es, wenn sich Rückversicherer aus den USA frühzeitig mit den Bedingungen des Abkommens auseinandersetzen und bezüglich deren Einhaltung mit ihr in einen Dialog treten. ■

MaComp

BaFin konsultiert geändertes Rundschreiben zur Compliance von Wertpapierfirmen

WM Aufgrund gesetzlicher Änderungen durch die europäische Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II), die am 3. Januar 2018 in Kraft treten, beabsichtigt die BaFin, ihr Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) zu überarbeiten.

Geplante Änderungen, die über reine Anpassungen an die neue Gesetzeslage hinausgehen und nicht auf bereits konsultierten Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA beruhen, hat sie nun zur Konsultation gestellt. Dies betrifft neben den allgemeinen Anforderungen an Zweigniederlassungen und die Überwachung persönlicher Geschäfte neue Module zu den Themen Geeignetheitserklärung, Staffelp Provisionen, Zuwendungen und Beschwerdeabwicklung. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 30. November entgegen. ■



Links zum Thema

Bilaterales Abkommen

www.eur-lex.europa.eu

Informationen der BaFin

www.bafin.de » Aufsicht » Versicherer & Pensionsfonds



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:
www.bafin.de » Recht & Regelungen
» Konsultationen

Liquidität

BaFin konsultiert Änderung der Liquiditätsverordnung

KF Die BaFin hat die Zweite Verordnung zur Änderung der Liquiditätsverordnung (LiqV) einschließlich der angepassten Meldevordrucke zur Konsultation gestellt. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 7. November entgegen.



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Konsultationen](#)

Hintergrund ist, dass die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) bis Anfang 2018 auf 100 Prozent angehoben wird. Mit vollständiger Einführung der LCR tritt die auf nationalem Recht beruhende LiqV zum Stichtag 1. Januar 2018 außer Kraft, da Mitgliedstaaten nationale Bestimmungen im Bereich Liquidität nur beibehalten dürfen, solange nicht gemäß Artikel 460 der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsanforderungen vollständig eingeführt sind. Die LiqV behält ihre Gültigkeit lediglich für Kreditinstitute, für die die Vorschriften der Artikel 411 bis 428 CRR nicht gelten.

Durch die Gesetzesänderung entfallen Doppelmeldungen für die betroffenen Institute, weshalb mit einer erheblichen Entlastung für die Kreditwirtschaft zu rechnen ist. Für Institutsgruppen, die weiterhin die LiqV anwenden müssen, wird die geänderte Verordnung voraussichtlich keine Mehrkosten mit sich bringen. ■

Zinsänderungsrisiko

BaFin konsultiert überarbeitetes Rundschreiben

KF Aufgrund internationaler Vorgaben hat die BaFin das Rundschreiben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch von 2011 überarbeitet. Wesentliche Änderungen betreffen die Berücksichtigung negativer Zinsen sowie unmittelbarer Pensionsverpflichtungen, die Abschaffung des Ausweichverfahrens für Banken ohne barwertige Zinsrisikomessung und die Möglichkeit, Margen in der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Die neue Fassung steht bis zum 17. November zur Konsultation.

Hintergrund sind in erster Linie die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos bei Geschäften des Anlagebuchs von 2015, die von der nationalen Aufsicht umzusetzen sind. Darüber hinaus hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS neue Regeln zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch beschlossen, die ab 2018 gelten und zur Folge haben, dass die EBA-Leitlinien derzeit überarbeitet werden. Zudem verhandelt man auf europäischer Ebene um die Inhalte der geplanten neuen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive V – CRD V) und -verordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II).

Das Rundschreiben greift diesen zukünftigen europäischen Regeln zur Messung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch nicht vor. Allerdings soll es die aktuellen EBA-Leitlinien so implementieren, dass die Institute jetzt keine Anpassungen vornehmen müssen, die sie bei der Umsetzung der überarbeiteten Leitlinien voraussichtlich wieder rückgängig machen müssten. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Konsultation finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Konsultationen](#)



Agenda

Wichtige Termine bis Ende Dezember 2017

22. Nov	EIOPA Annual Conference, Frankfurt a. M.
23. Nov	Joint Committee, London
28. Nov	EIOPA Joint Stakeholder Groups/ BoS, Frankfurt a. M.
29./30. Nov	EIOPA BoS, Frankfurt a. M.
30. Nov	5. <u>Verbraucherschutzforum</u> der BaFin
2.-4. Dez	NAIC, Honolulu
4. Dez	FSB SCSI, Johannesburg
5. Dez	<u>BaFin-Konferenz</u> zur Neufassung des <u>ZAG</u>
7. Dez	ESRB GB, Frankfurt a. M.
11. Dez	<u>BaFin-Workshop</u> für Emittenten zum Thema Marktmissbrauch
11. Dez	EBA BoS, London
12. Dez	AFS, Berlin
12./13. Dez	BCBS, Basel
14. Dez	ESMA BoS, Paris

Internationale Meldungen

Stresstest

EBA veröffentlicht finalen Zeitplan

KF Die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA hat den endgültigen Zeitplan für den EU-weiten Stresstest 2018 veröffentlicht. Nach einer Diskussion mit der Branche über den Methodenentwurf im Sommer 2017 beschloss das Board of Supervisors, das Aufsichtsgremium der EBA, den Zeitrahmen für den Stresstest zu verlängern. Die Institute erhalten so mehr Zeit für die Bereitstellung von Daten unter dem neuen internationalen Rechnungslegungsstandard für Finanzinstrumente (International Financial Reporting Standard 9 – IFRS 9).

Der Stresstest wird im Januar 2018 beginnen. Der erste Einreichungstichtag für die Stresstestdaten ist für Anfang Juni 2018 vorgesehen, eine weitere Dateneinreichung erfolgt Ende Juli 2018. Die finalen Daten will die EBA bis Ende Oktober 2018 vorliegen haben. Am 2. November werden die Stresstest-ergebnisse dann veröffentlicht.

Die EBA wird die endgültige Methodik noch in diesem Monat veröffentlichen. Die Erhebungsbögen will sie bis Ende des Jahres an die teilnehmenden Banken versenden. Das makroökonomische Szenario wird sie mit dem Beginn der Übung im Januar 2018 veröffentlichen. ■

Zahlungsdienste

EBA veröffentlicht Leitlinien zum Beschwerdeverfahren

KF Wie sollen die nationalen Aufsichtsbehörden Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Zahlungsdienstleistern gegen die Zweite Zahlungsdienstleistungsrichtlinie behandeln? Dazu hat die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA kürzlich Leitlinien veröffentlicht. Die Vorgaben betreffen beispielsweise die Kanäle, über die sich der Beschwerdeführer an die jeweilige Behörde wenden kann, sowie die Angaben, die er dabei machen soll.

Laut den Leitlinien sollen die Aufsichtsbehörden diese und weitere Informationen zum Verfahren öffentlich zugänglich machen. Gleichzeitig sind sie dazu verpflichtet, ihren Prozess zu dokumentieren. Weiterhin legen die Leitlinien fest, welche Informationen die Antwort an den jeweiligen Beschwerdeführer enthalten soll. Schließlich sehen sie vor, dass die zuständigen Behörden die Beschwerdedaten auswerten.

Die Beschwerdebearbeitung soll so dazu beitragen, dass sich die Zahlungsdienstleister an die Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie halten. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen die Leitlinien bis spätestens zum 13. Januar 2018 implementieren. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien der EBA finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Gruppenanierungspläne

EBA-Empfehlung zur Erfassung von Einheiten

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat eine Empfehlung zur Erfassung von Einheiten in Gruppenanierungsplänen veröffentlicht.

Diese richtet sich gleichermaßen an Aufsichtsbehörden wie Institute und hat zum Ziel, einheitliche Kriterien für die Frage zu entwickeln, in welchem Umfang ein Gruppenanierungsplan Ausführungen zu einzelnen Einheiten der Gruppe enthalten soll.

Drei Kategorien

Die Empfehlung sieht grundsätzlich einen proportionalen Ansatz vor. Danach sind die im Sanierungsplan einzubeziehenden Einheiten – also Zweigstellen und Tochtergesellschaften – in drei Kategorien zu unterteilen. Unter die erste Kategorie fallen Einheiten, die für die Gruppe wesentlich sind. Diese sind umfangreich in allen Bereichen des Gruppenanierungsplans zu berücksichtigen.

Die zweite Kategorie bezieht sich auf Einheiten, die für die lokale Wirtschaft oder das Finanzsystem wesentlich sind, jedoch nicht für die Gruppe selbst. Diese Einheiten sind in geringerem Umfang im

Gruppenanierungsplan zu berücksichtigen. Der Fokus liegt hier darauf, die kritischen Geschäftsaktivitäten in einer Krisensituation zu erhalten.

Einheiten, die weder für die Gruppe selbst noch für die lokale Wirtschaft oder das Finanzsystem wesentlich sind, fallen unter die dritte Kategorie. Hier reicht es aus, die Einheiten mittels eines Organigramms zu beschreiben. Darüber hinaus sollte der Gruppenanierungsplan lediglich erläutern, auf welchem Weg das Mutterunternehmen über eine finanzielle Schieflage der Einheit informiert wird und – soweit angemessen – wie sich die im Gruppenanierungsplan enthaltenen Handlungsoptionen auf die Einheiten auswirken. Die Kritik der BaFin, nach der an die Einheiten der dritten Kategorie zu viele Anforderungen gestellt werden, hat die EBA in der aktuellen Fassung ihrer Empfehlung berücksichtigt.

Umstellungsphase

Die Empfehlung der EBA tritt Anfang 2018 in Kraft. Für die erste Zeit nach Inkrafttreten des Dokuments ist eine Umstellungsphase vorgesehen: Sollten in dieser Zeit Einheiten in einem Gruppenanierungsplan nicht korrekt erfasst sein, so kann dieser Mangel durch die Einreichung institutsspezifischer Sanierungspläne behoben werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Empfehlung der EBA finden Sie unter:
www.eba.europa.eu

Kreditintermediation

EBA veröffentlicht Stellungnahme und Bericht zum Anwendungsbereich der Regulierung

KF Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 9. November einen Bericht und eine Stellungnahme zu Fragen des Anwendungsbereiches der Regulierung im Kontext der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – CRD IV) und -verordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) veröffentlicht. Sie knüpft damit an einen Bericht und eine Stellungnahme aus dem Jahr 2014 an.

Die EBA ging bei den Arbeiten der Frage nach, ob und in welchem Umfang Unternehmen prudenziell

reguliert sind, die zwar Kreditintermediation betreiben, jedoch keine Kreditinstitute im Sinne der CRR sind. Während der Schwerpunkt der Analyse 2014 auf Unterschieden insbesondere in der nationalen Auslegung der Begriffe „Kredit“, „Einlage“ und „andere rückzahlbare Gelder“ lag, betrachtet die EBA nun schwerpunktmäßig die Anwendungsausnahmen aus Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 9 Absatz 2 der CRD IV. Die EBA kommt zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten von beiden Regelungen in unterschiedlichem Maße Gebrauch machen. Sie rät deshalb, zunächst eine detaillierte Auswirkungsstudie durchzuführen, bevor im Zuge der Überarbeitung der CRD IV und CRR etwaige Änderungen an den Ausnahmeregelungen vorgenommen werden.

Des Weiteren hat die EBA untersucht, in welchem Umfang unter anderem Konsumentenfinanzierer, Leasing- und Factoring-Unternehmen, Verbriefungszweckgesellschaften, Crowdfunding-Plattformen und Kreditgenossenschaften auf nationaler Ebene einer prudenziellen Regulierung unterliegen. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass zum Teil sehr unterschiedliche aufsichtliche Anforderungen existieren und die Regularien weiter angeglichen werden sollten. Ebenso sieht die EBA Handlungsbedarf in Bezug auf die Harmonisierung nationaler Ansätze zur aufsichtlichen Konsolidierung von Finanzinstituten und Anbietern von Nebendienstleistungen. Zudem spricht sie sich dafür aus, die Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt (Anhang I der CRD IV), zu überprüfen und aufgrund anderer relevanter EU-Aufsichtsrichtlinien gegebenenfalls anzupassen. ■

Aufsichtliche Offenlegung

EBA veröffentlicht Informationen der EU-Mitgliedstaaten

KF Gemäß Artikel 143 der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV) sind die EU-Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, jährlich Informationen zur aufsichtlichen Offenlegung zu veröffentlichen. Diese dienen dazu, einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den Vorgehensweisen der nationalen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat nun auf ihrer Internetseite die aktuellen Informationen der Mitgliedstaaten



Auf einen Blick

Internationale Behörden und Gremien

- ESAs** European Supervisory Authorities
Europäische Aufsichtsbehörden
- EBA** European Banking Authority
Europäische Bankenaufsichtsbehörde
- EIOPA** European Insurance and Occupational Pensions Authority
Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
- ESMA** European Securities and Markets Authority
Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
- FSB** Financial Stability Board
Finanzstabilitätsrat
- BCBS** Basel Committee on Banking Supervision
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
- IAIS** International Association of Insurance Supervisors
Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden
- IOSCO** International Organization of Securities Commissions
Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden

veröffentlicht. Die Angaben zur nationalen Umsetzung sind auch auf der gemeinsamen [Internetseite](#) der BaFin und der Deutschen Bundesbank verfügbar.

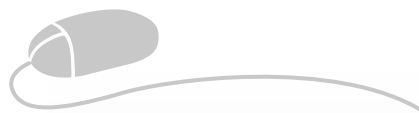
Die veröffentlichten Informationen betreffen die Anwendung und Umsetzung der CRD IV und der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), die Optionen und nationalen Wahlrechte, die Kriterien und Methoden bei der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung sowie aggregierte statistische Daten zum Finanzsektor. Das Format, der Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und der Zeitpunkt der Veröffentlichung sind in einem [Technischen Durchführungsstandard](#) festgelegt, den die Europäische Kommission 2014 erlassen hat. Dieser dient dazu, die Funktionsweise des Bankeninnenmarkts zu verbessern und ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten. ■

SREP

EBA konsultiert drei überarbeitete Leitlinien

KF Mit dem Ziel, das Risikomanagement der Institute weiter zu verbessern und die Aufsichtsstandards beim aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) zu harmonisieren, hat die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA ihr Rahmenwerk zur zweiten Säule von [Basel II](#) aktualisiert und drei überarbeitete Leitlinien zur Konsultation gestellt. Bis zum 31. Januar 2018 nimmt sie Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen an ihren [SREP-Leitlinien](#), den [Leitlinien](#) zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch und den [Leitlinien](#) zu den Anforderungen an interne Stresstests der Institute entgegen. Die überarbeiteten Leitlinien sollen am 1. Januar 2019 in Kraft treten, so dass sie im SREP-Zyklus 2019 zur Anwendung kommen können.

Mit den Änderungen setzt die EBA aktuelle aufsichtliche und regulatorische Vorgaben um. So werden die SREP-Leitlinien um das Konzept der „weichen“ Kapitalanforderung ergänzt, welche in Deutschland bereits über die Eigenmittelzielkennziffer eingeführt wurde. Die Überarbeitung der Leitlinien zum Zinsänderungsrisiko greift neue Baseler Vorgaben zur Messung des Zinsschocks auf, die aktuell auch in die Neufassung der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive IV – [CRD IV](#)) und



Links zum Thema

SREP-Leitlinien

www.eba.europa.eu

Leitlinien zum Zinsänderungsrisiko

www.eba.europa.eu

Leitlinien zu den Anforderungen an interne Stresstests

www.eba.europa.eu

-verordnung (Capital Requirements Regulation – [CRR](#)) einfließen. Die Stresstest-Leitlinien schließlich wurden um die Notfallplanung und eine allgemeine Taxonomie ergänzt. Zudem hat die EBA die an die Aufsicht gerichteten Anforderungen aus den beiden letztgenannten Leitlinien in die SREP-Leitlinien integriert, so dass die Zuordnung zu den Adressaten – Aufsicht oder Institute – deutlicher wird. ■

Interne Modelle

EIOPA-Projekte: Ergebnisse und nächste Schritte

VP Die BaFin war beziehungsweise ist an drei wichtigen Projekten zu internen Modellen auf europäischer Ebene beteiligt. Über die Ergebnisse hat die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA die Öffentlichkeit nun [informiert](#).

Die Initiativen dienen der Entwicklung konsistenter gemeinsamer Aufsichtspraktiken unter [Solvency II](#), was die BaFin begrüßt.

Markt- und Kreditrisiken, Risiken aus Staatsanleihen und Volatilitätsanpassung

In einer vergleichenden Studie wurde die Modellierung von Markt- und Kreditrisiken methodisch und auf Basis granularer Modellergebnisse analysiert. Die Aufsichtsbehörden besprechen die Ergebnisse und Erkenntnisse derzeit europaweit mit den Unternehmen. Weitere Studien werden folgen, die nächstes auf Basis der Zahlen zum Jahresende 2017.

Eine vergleichende Studie zur Berücksichtigung von Risiken aus Staatsanleihen kommt zu dem Ergebnis, dass die Modellierung mit der für andere Kapitalanlagen methodisch weitgehend konsistent ist. Fragen zur Kalibrierung wurden identifiziert und sollen in den Studien zu Markt- und Kreditrisiken weiter verfolgt werden.

Im dritten Projekt wurde die Modellierung der sogenannten Volatilitätsanpassung untersucht. Diese zielt darauf ab, die Solvency-II-Position von Versicherungsunternehmen in Zeiten hoch volatiler Märkte zu stabilisieren und prozyklisches Verhalten zu verhindern. Dazu bestimmt EIOPA auf Basis der Spreads ausgewählter Zinspapiere eine Anpassung der Zinsannahmen für die versicherungstechnischen Rückstellungen, die die Versicherungsunternehmen – in Deutschland nach Genehmigung durch die BaFin – verwenden dürfen. Für die Berechnung der Kapitalanforderungen mit der Standardformel ist diese Anpassung unverändert zu übernehmen. Kann das Versicherungsunternehmen den zukünftigen Wert der Volatilitätsanpassung im Rahmen des internen Modells angemessen prognostizieren, so kann dieser in der Berechnung der Kapitalanforderung berücksichtigt werden (dynamische Volatilitätsanpassung). EIOPA bereitet derzeit auf Basis der Erkenntnisse des Projekts eine Stellungnahme zu wesentlichen Grundsätzen für eine solche Modellierung vor. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Ergebnisse der EIOPA-Projekte finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Solvency II

EIOPA konsultiert Vorschläge zur Überarbeitung der SCR-Standardformel

VP Mit dem Ziel, die Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR) unter Solvency II zu vereinfachen und ein proportional angemessenes sowie technisch konsistentes Aufsichtsregime zu schaffen, überprüft die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche

Altersversorgung EIOPA im Auftrag der Kommission bis Februar 2018 verschiedene Elemente der Standardformel (SCR-Review). Ergebnis soll ein proportional angemessenes und technisch konsistentes Aufsichtsregime sein.

Anfang November hat EIOPA dazu erneut – wie bereits im Juli 2017 – ein Konsultationspapier veröffentlicht. Stellungnahmen nimmt sie bis zum 5. Januar 2018 entgegen. In dieser zweiten Konsultationsphase werden viele SCR-Themen behandelt, die für den deutschen Markt wichtig sind und von der BaFin daher mit Nachdruck auf europäischer Ebene verhandelt werden. Hierzu gehören insbesondere das Zinsänderungsrisiko, die verlustabsorbierende Wirkung latenter Steuern (Loss-Absorbing Capacity of Deferred Taxes – LAC DT), die Risikomarge, Vereinfachungen in vielen Bereichen der Standardformel sowie das Prämien- und Reserverisiko bei Nicht-Lebensversicherungen (Non-Life Prämien- und Reserverisiko).

Nationale Datenerhebung

Parallel zur Konsultation erheben die nationalen Aufsichtsbehörden relevante Daten bei den Versicherungsunternehmen. Die BaFin ist bereits mit einer entsprechenden Bitte an die Unternehmen herantreten. Damit die Daten in die Auswertung einfließen können, müssen sie der BaFin bis zum 29. Dezember vorliegen.

Die BaFin begrüßt die Überprüfung der Standardformel. Sie ermutigt die deutschen (Rück-)Versicherer, die den Regelungen von Solvency II unterliegen, sich in die Konsultation einzubringen. Zudem erwartet sie, dass die Unternehmen geschlossen an der Datenabfrage teilnehmen, damit die BaFin die deutsche Position in den Verhandlungen mit aktuellen Daten stützen kann. Es ist wichtig, in diesem Stadium der Überprüfung der Standardformel nochmals auf die Besonderheiten des deutschen Versicherungsgeschäfts aufmerksam zu machen, damit sie entsprechend ihrer Bedeutung für den deutschen Markt Berücksichtigung finden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Das Konsultationspapier finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Finanzstabilität

FSB-Bericht zu Auswirkungen von künstlicher Intelligenz und maschinellem Lernen

ÜG Finanzinstitute nutzen zunehmend künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen – zum Beispiel bei der Beurteilung der Kreditqualität, der Preisgestaltung und Vermarktung von Versicherungsverträgen sowie bei der Automatisierung von Kundeninteraktionen. Der Finanzstabilitätsrat FSB hat nun einen [Bericht](#) veröffentlicht, der die Auswirkungen dieser Entwicklung auf die Finanzstabilität untersucht.

Die Analyse des FSB zeigt eine Reihe von potenziellen Vorteilen und Risiken der neuen Anwendungen auf. Ein möglicher Vorteil sei zum Beispiel, dass sich Informationen besser interpretieren ließen, etwa bei Kapitalmarkttransaktionen, Kreditvergabeentscheidungen, dem Abschluss von Versicherungsverträgen und zur Analyse der Kundeninteraktionen. Dies könne zu einem effizienteren Finanzsystem beitragen. Auch könnten die Anwendungen zu neuen Formen der Vernetzung zwischen Finanzmärkten und -institutionen führen.

Risiken

Als ein potenzielles Risiko sieht das FSB, dass Netzwerkeffekte und die Skalierbarkeit neuer Technologien künftig zu Abhängigkeiten von Drittanbietern führen könnten. Dies könne wiederum dazu führen, dass neue systemrelevante Anbieter entstehen, die aus dem regulatorischen Umfeld herausfallen. Darüber hinaus seien die Methoden von KI und maschinellem Lernen schwer interpretierbar und überprüfbar, was Risiken auf Makroebene zur Folge haben könne.

Wie bei jedem neuen Produkt beziehungsweise jeder neuen Dienstleistung sei es daher wichtig, die Nutzung von KI und maschinellem Lernen im Hinblick auf ihre Risiken zu bewerten. So müsse beispielsweise untersucht werden, ob relevante Datenschutzprotokolle eingehalten würden, sowie Verhaltensrisiken und die Cybersicherheit geprüft werden. ■



Linkempfehlung zum Thema

Den Bericht finden Sie unter:

www.fsb.org

Stützungsrisiko

BCBS veröffentlicht Leitlinien zur Identifizierung und Behandlung

KF Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Kreditinstitute in manchen Fällen einen Anreiz haben, Unternehmen finanziell oder anderweitig zu unterstützen, mit denen sie verbunden sind, welche aber nicht Teil des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises sind – und zwar über Verpflichtungen hinaus, die sich aus Verträgen oder aus Eigentumsverhältnissen ergeben. Dieses sogenannte Stützungsrisiko (Step-in Risk) hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS nun in [Leitlinien](#) adressiert, um potenzielle negative Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Institute präventiv zu berücksichtigen. Darin nennt er mögliche Vorgehensweisen zur Identifizierung des Risikos, zur Behandlung von Unternehmen, bei denen ein Stützungsrisiko besteht, und daraus resultierende Auswirkungen.

Die Leitlinien gliedern sich in zwei Blöcke. Der erste Block beschreibt die Anforderungen an die Selbsteinschätzung der Institute hinsichtlich ihrer Stützungsrisiken sowie Berichtspflichten an die zuständigen Aufsichtsbehörden. Im zweiten Block wird die aufsichtsrechtliche Befugnis zur Regulierung des Stützungsrisikos thematisiert. Nach Überprüfung der Selbsteinschätzung des jeweiligen Instituts können die zuständigen Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen festlegen, ob und inwieweit zusätzliche aufsichtliche Maßnahmen zur Regulierung des Stützungsrisikos notwendig sind. ■

Globaler Kapitalstandard

IAIS veröffentlicht Plan zur Implementierung des Insurance Capital Standards

VP Im Anschluss an ihre Jahreshauptversammlung in Kuala Lumpur (Malaysia) hat die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS Anfang November ihren [Plan](#) zur Implementierung des weltweiten Kapitalstandards für Versicherer (Insurance Capital Standard 2.0 – ICS 2.0) bekannt gegeben. Dieser stellt ein wichtiges Zwischenziel auf dem Weg zum sogenannten [Ultimate Goal](#) dar.

Der Plan hält an der Fertigstellung des Standards bis Ende 2019 fest. Allerdings wird es ab 2020 eine fünfjährige Überwachungs-Phase (Monitoring) geben, ehe die Implementierung als bindender Gruppen-Kapitalstandard stattfindet.

Hervorzuheben ist die Einigung auf die marktwertbasierte Bewertung als Grundlage der Standardformel für alle großen, international tätigen Versicherungsgruppen (Internationally Active Insurance Groups – IAIGs). Gleichzeitig sollen Gruppenaufseher die Verwendung interner Modelle sowie angepasster Rechnungslegungsstandards (Generally Accepted Accounting Principles with Adjustments – GAAP+) zulassen können. ■

Wertpapiermärkte

IOSCO veröffentlicht Bericht zur Umsetzung der Empfehlungen der G 20 und des FSB

WM Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen veröffentlicht, die die G 20 und der Finanzstabilitätsrat FSB zur Stärkung der Wertpapiermärkte nach der Finanzkrise verabschiedet hatten.

IOSCO stellt in dem Bericht fest, dass die meisten Jurisdiktionen weitere Schritte unternommen haben, um die Empfehlungen umzusetzen. Diese betreffen Hedgefonds, strukturierte Produkte und Verbriefungen, die Aufsicht über Ratingagenturen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Effizienz der Finanzmärkte und der Märkte für Warenderivate. ■

Geldmarktfonds und Verbriefungen

IOSCO veröffentlicht Fortschrittsberichte zu Vergleichsstudien

WM Anfang November hat die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO zwei Fortschrittsberichte zu ihren Vergleichsstudien (Peer Reviews) zu Geldmarktfonds und Verbriefungen veröffentlicht. Die Schlüsselergebnisse der Peer Reviews von 2015 zu Geldmarktfonds und Verbriefungen hatte seinerzeit nicht nur IOSCO selbst bekannt gegeben, sondern auch der Finanzstabilitätsrat FSB in seinem damaligen Bericht zu Umsetzung und Auswirkungen der Finanzreformen der G 20.



Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

- | | |
|--------------|--|
| EBA | <u>Technische Regulierungsstandards</u> zur Kooperation zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden nach der <u>Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie</u> (bis 5. Januar 2018) |
| IAIS | <u>Konsultation</u> zur Überarbeitung der Kernprinzipien für die Versicherungsaufsicht (ICPs 8, 15 und 16) (bis 8. Januar 2018) |
| EBA | <u>Technischer Regulierungsstandard</u> zu den Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung gemäß Artikel 18 der <u>CRR</u> (bis 9. Februar 2018) |
| IOSCO | <u>Konsultation</u> zur stärkeren Steuerung und Überwachung des internationalen Standardsetzungsprozesses für die Abschlussprüfung durch Reformierung der Monitoring Group (bis 9. Februar 2018) |

Zu beachten ist, dass beide Fortschrittsberichte auf dem Sachstand zum Februar 2017 basieren. Da zwischenzeitlich die europäische Verordnung zu Geldmarktfonds in Kraft getreten ist, spiegelt der Bericht zu diesem Thema nicht die aktuelle Rechtslage in der EU wider. In dem Bericht heißt es, es gebe keine Änderungen, Reformen seien aber geplant.

Der Fortschrittsbericht zu Verbriefungen wiederum verweist noch auf die politische Vereinbarung zum europäischen Verbriefungspaket, die EU-Kommission,

Europäisches Parlament und Rat am 30. Mai geschlossen hatten. Inzwischen hat das Europäische Parlament der neuen Verbriefungsverordnung, die für alle Arten von Verbriefungen gilt und Kriterien für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen beinhaltet, und der Änderung der Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR), die einen risikoorientierteren Umgang mit Kapital im Zusammenhang mit Verbriefungen gewährleisten soll, bereits zugestimmt (siehe Seite 40). ■



© aiswaart/fotolia.com

Initial Coin Offerings

Hohe Risiken für Verbraucher

ÜG Der Erwerb von Coins – je nach Ausgestaltung auch Tokens genannt – im Rahmen sogenannter Initial Coin Offerings (ICOs, siehe Infokasten Seite 16) birgt für Anleger erhebliche Risiken. Es handelt sich um höchst spekulative Investments, die oft nicht der geltenden Kapitalmarktregulierung unterliegen. Wie bei den meisten Trends zieht das hohe öffentliche Interesse an ICOs auch Betrüger an.



Der vorliegende Beitrag erläutert den rechtlichen Hintergrund, geht auf die Risiken von ICOs ein und enthält wichtige Hinweise für Verbraucher.

Rechtliche Grundlagen

Da das Aktienrecht auf ICOs keine Anwendung findet, müssen Tokens weder Mitgliedschafts- noch Informations-, Kontroll- und Stimmrechte enthalten. Der Anbieter kann völlig frei entscheiden, welche

Rechte oder Ansprüche an den Anlegern durch die Tokens einräumt. Meist schildern Anbieter ihr Vorhaben und die Funktionsweise der angebotenen Tokens in einem sogenannten Whitepaper; gelegentlich veröffentlichen sie auch Vertragsbedingungen (Terms and Conditions). Die Inhalte dieser Unterlagen sind im Unterschied zu den Prospekten einer Aktienemission weder gesetzlich vorgegeben noch von einer Aufsichtsbehörde auf Vollständigkeit geprüft.

Zur Durchführung eines ICOs ist weder eine bestimmte Unternehmensform noch ein tatsächlicher Geschäftsbetrieb erforderlich. Auch Einzelpersonen, die gar kein Geschäft betreiben, sind technisch in der Lage, Tokens anzubieten, soweit sie über Programmierkenntnisse verfügen oder diese beauftragen. Die mit einer solchen Emission verbundenen Kosten sind im Vergleich zu den Kosten einer Aktienemission verschwindend gering.

Risiken für Verbraucher

Das Fehlen gesetzlicher Vorgaben und Transparenzvorschriften für ICOs bedeutet für den Anleger ein

enormes Risiko. Zum einen sollten sich Anleger der Verlustrisiken bewusst sein – auch ein unumkehrbarer Totalverlust ihrer Investition ist möglich. Tokens unterliegen häufig großen Preisschwankungen. Einige Anbieter versprechen die Handelbarkeit ihrer Tokens auf Zweitmarktplattformen oder stellen diese in Aussicht. Anleger müssen jedoch wissen, dass sie darauf keinen Anspruch haben und die Zweitmarktplattform möglicherweise nicht reguliert ist. Der Anleger allein trägt das Risiko, dass er erworbene Tokens nicht oder nur zu einem Preis wieder veräußern kann, der seinen Erwartungen nicht entspricht. Auch trägt er allein die Verantwortung für die sichere Aufbewahrung der digitalen Schlüssel (Private Keys), um überhaupt über seine Tokens verfügen zu können. Der Verlust oder Diebstahl des privaten Schlüssels kommt einem Verlust aller damit verbundenen Tokens gleich.

Typischerweise befinden sich ICO-Projekte in einem sehr frühen, meist experimentellen Stadium, so dass Entwicklung und Geschäftsmodell entsprechend unerprobt sind. Gleichzeitig sind sie meist so komplex, dass ein tiefes technisches Verständnis notwendig ist, um sie umfassend beurteilen zu können.

Definition

Initial Coin Offerings

Initial Coin Offerings (ICOs) sind ein neues Mittel der Kapitalaufnahme zur Finanzierung unternehmerischer Vorhaben. Der Begriff ist an den des Initial Public Offering (IPO) angelehnt, also einen Börsengang. Die begriffliche Annäherung durch die Bezeichnung „ICO“ ist zumindest teilweise irreführend, denn sie erweckt den Eindruck, ICOs seien mit Aktienemissionen vergleichbar, was weder technisch noch rechtlich der Fall ist.

ICOs finden derzeit in zwei Formen statt: Die erste Form besteht aus Smart Contracts (Programmiercodes) beziehungsweise verteilten Anwendungen (Distributed Apps / dApps). Dabei handelt es sich, vereinfacht ausgedrückt, um programmierte Vereinbarungen,

deren Programmcode auf einer bestehenden Blockchain wie Ethereum hinterlegt ist. Blockchains sind fälschungssichere, verteilte Datenstrukturen, in denen Transaktionen in der Zeitfolge protokolliert, nachvollziehbar, unveränderlich und ohne zentrale Instanz abgebildet sind. Die zweite Form von ICOs besteht in der Schaffung neuer Blockchains oder virtueller Währungen. In beiden Formen werden also neue digitale Einheiten erzeugt (Token Generating Event). Die erzeugten Tokens werden meist in einem unregulierten öffentlichen Bieterverfahren an interessierte Anleger verkauft (Token Sale). Den Kaufpreis haben die Anleger in der Regel in virtueller, manchmal auch in gesetzlicher (Fiat-)Währung zu bezahlen, häufig im Voraus.

Zum anderen bergen ICO-Strukturen ein erhebliches Potenzial für Missbrauch und Betrug. Nur Experten können anhand des zugrundeliegenden Programmiercodes (etwa des Smart Contracts) überprüfen, ob die im Whitepaper oder den Vertragsbedingungen angegebene Funktionsweise der jeweiligen Tokens zutrifft. Der Anleger trägt das Risiko, dass der Anbieter hier falsche Angaben macht. Der entsprechende Code kann zudem Programmierfehler enthalten und damit manipulierbar sein. Der Anbieter allein bestimmt den Inhalt des Whitepapers, so dass die Dokumentation oft objektiv unzureichend, unverständlich oder irreführend ist. Hinzu kommt, dass der Anbieter das Whitepaper jederzeit, also sowohl vor als auch während des ICOs, ändern kann. In vielen Fällen existieren keine gesetzlichen Verbraucherschutz-Vorgaben und keine Anlegerschutzinstrumente; der Schutz personenbezogener Daten ist nicht gewährleistet. Auch dies bedeutet für den Anleger ein hohes Maß an rechtlicher Unsicherheit.

Verbraucher sind grundsätzlich einem erhöhten Betrugsrisiko ausgesetzt, wenn der Anbieter des ICOs nicht eindeutig identifizierbar ist oder wenn sie in Systeme investieren, die außerhalb von Deutschland betrieben werden. Ansprüche gegen Token-Anbieter mit Sitz im Ausland können sie im Streitfall – wenn überhaupt – nur unter großem Aufwand und Schwierigkeiten durchsetzen. Da ICOs potenziell anfällig sind für Betrug und Geldwäschdelikte oder zu solchen Zwecken genutzt werden könnten, erhöht dies zusätzlich das Risiko, dass Anleger ihr eingesetztes Kapital verlieren, auch aufgrund notwendiger Maßnahmen der Behörden gegen die Betreiber oder andere Personen, die in solche illegalen Geschäfte einbezogen sind.

Was Verbraucher tun sollten

Bevor sich Verbraucher für die Investition in ICOs entscheiden, sollten sie in jedem Fall die Identität,



Auf einen Blick

Spezifische Risiken von ICOs

- **Verlustrisiko:** ICOs sind für Anleger höchst risikoreiche, spekulative Investments. Ein Totalverlust der Investition ist möglich.
- **Fehlende Regulierung:** Viele ICOs finden im unregulierten Bereich statt.
- **Fehlender Schutz:** Oftmals existieren kein Verbraucherschutz, keine kapitalmarktspezifischen Anlegerschutzinstrumente und kein Schutz personenbezogener Daten.
- **Unzureichende Information:** Statt eines regulierten Prospekts erhalten die Anleger häufig objektiv unzureichende, unverständliche oder irreführende Informationen in Form sogenannter Whitepapers.
- **Komplexität:** Tiefes, insbesondere technisches Verständnis ist notwendig, um ICO-Projekte umfassend beurteilen zu können.
- **Frühphasenprojekte:** Typischerweise befinden sich über ICOs zu finanzierende Projekte in einem sehr frühen, meist experimentellen Stadium. Entwicklungsstand und Geschäftsmodelle sind entsprechend unerprobt.
- **Volatilität:** Große Preisschwankungen sind möglich. Häufig gibt es keinen Zweitmarkt. Tokens können sich zudem als vollkommen illiquide herausstellen.
- **Betrugsrisiko:** ICO-Strukturen bieten großes Potenzial für Missbrauch und Betrug. Der Programmcode kann Fehler enthalten, die von Dritten ausgenutzt werden können.

Seriosität und Bonität des Token-Anbieters überprüfen. Da dieser keinen Transparenzvorschriften unterliegt, sind sie dabei auf sich allein gestellt. Anleger sollten sich insbesondere über Sitz, Rechtsform, Gründungsdatum, beteiligte Personen und Kapitalausstattung des Anbieters kundig machen, wenn dieser keine Angaben dazu macht. Behauptet der Anbieter, einer ICO-spezifischen Beaufsichtigung durch staatliche Behörden zu unterliegen, so sollten Anleger dies auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden überprüfen. Die Registrierung einer Stiftung in der Schweiz etwa beinhaltet noch keinerlei Aussage über die Regulierung des ICOs.

Zudem sollten sich Anleger in jedem Fall vergewissern, dass sie die Vorteile und Risiken des Projekts beziehungsweise des Investments vollständig verstanden haben. Dazu sollten sie dem Emittenten so viele Fragen stellen wie nötig und dessen Angaben anhand unabhängiger Quellen verifizieren. Zudem sollten sie sicherstellen, dass die Eigenschaften des Projekts beziehungsweise Investments ihren Anlagebedürfnissen und ihrem Risikoappetit entsprechen.

Rolle der BaFin

Die BaFin entscheidet im Einzelfall anhand der konkreten vertraglichen Ausgestaltung eines ICOs, ob der Anbieter eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) benötigt und ob er Prospektpflichten einzuhalten hat.

Tokens stellen in aller Regel Finanzinstrumente (Rechnungseinheiten) im Sinne des Kreditwesengesetzes dar. Deshalb benötigen Unterneh-



Hinweis

Weitere Informationen

Weiterführende Hinweise zur Blockchain-Technologie und zu virtuellen Währungen hält die BaFin unter dem Menüpunkt „Unternehmensgründer und Fintechs“ bereit. Darüber hinaus enthalten auch die Internetseiten zahlreicher anderer europäischer Aufsichtsbehörden und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA Informationen und Warnhinweise zum Thema.

men und Personen, die den Erwerb von Tokens vermitteln, Tokens gewerblich an- oder verkaufen oder Zweitmarktplattformen betreiben, auf denen Tokens gehandelt werden, vorab grundsätzlich eine Erlaubnis der BaFin.

Erhält die BaFin Hinweise auf mögliche unerlaubte Geschäfte, so geht sie diesen nach und schreitet gegebenenfalls im Verwaltungswege ein. Hiervon unabhängig ist das Handeln ohne Erlaubnis strafbar. Für die Verfolgung der Straftat sind die Strafverfolgungsbehörden zuständig. Insoweit bestehen auch erhebliche Risiken für gewerbliche Anbieter von Token Sales und Betreiber von Vermittlungsplattformen im Inland. ■

MaRisk

Neue Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken



© iStockphoto.com/AndreyPopov

KF Am 27. Oktober 2017 hat die BaFin die überarbeiteten Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Banken veröffentlicht, kurz **MaRisk**. Diese sind damit ab sofort in Kraft (siehe Infokasten [Seite 21](#)). Die alte Fassung vom Dezember 2012 (siehe [BaFinJournal März 2013](#)) wurde aufgrund tiefgreifender Entwicklungen der internationalen Bankenaufsicht und -regulierung und der sich wandelnden Märkte überarbeitet. Darüber hinaus sind Erfahrungen in die Novelle eingeflossen, die BaFin und Deutsche Bundesbank bei der täglichen Aufsicht und bei Prüfungen gemacht haben. Wesentliche Neuerungen, auf die der vorliegende Beitrag

näher eingeht, betreffen die Bereiche Datenaggregation und Risikoberichterstattung, Risikokultur und Auslagerung.

Je komplexer die Märkte werden, desto besser müssen Banken darauf vorbereitet sein, auch auf neu entstehende Risiken schnell reagieren können. Schwächen in der Unternehmensführung können nicht nur für den Finanzsektor, sondern auch für das gesamte Wirtschaftssystem erhebliche Folgen haben. Darum schaffen die neuen MaRisk eine stärkere Grundlage für eine nachhaltige Unternehmensführung. Wichtige Schalthebel sind hier das bankinterne

Check-and-Balance-System und das Risikobewusstsein bei den Instituten. Der bewährte prinzipienorientierte Charakter der MaRisk blieb dabei erhalten, damit die Banken in der Praxis genügend Spielraum für die Umsetzung haben.

Bei der Konsultation im Frühjahr 2016 hatten Banken und Verbände Gelegenheit, den Entwurf zu kommentieren (siehe [BaFinJournal April 2016](#)). Verschiedene Aspekte aus den Stellungnahmen und anschließenden Diskussionen sind in die Endfassung eingeflossen und werden die praktische Umsetzung durch die Banken erleichtern.

Internationale Entwicklungen

Im Jahr 2014 wurde nicht nur die europäische Bankenaufsicht komplett neu geordnet, indem der Europäischen Zentralbank die Aufsicht über die bedeutenden Insti-

tute der Eurozone übertragen wurde. Durch die Eigenmittelrichtlinie [CRD IV](#) (Capital Requirements Directive IV) und -verordnung [CRR](#) (Capital Requirements Regulation) erhöhten sich außerdem die regulatorischen Anforderungen an die Banken.

Mehrere Papiere internationaler Standardsetzer brachten weitere Anforderungen an das Risikomanagement von Banken mit sich. 2013 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht [BCBS Grundsätze](#) für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung, zwei Jahre später überarbeitete [Leitlinien](#) zur Unternehmensführung. 2014 gab der Finanzstabilitätsrat [FSB](#) einen [Leitfaden](#) zum Zusammenwirken von Aufsicht und Finanzinstituten bei der Risikokultur heraus (siehe dazu auch [BaFinJournal August 2015](#)).

Datenaggregation: Systemrelevante Institute

Damit Risiken schnell erkannt und bewältigt werden können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die relevanten Informationen die verantwortlichen Entscheidungsträger schnell erreichen. Dafür müssen die Daten in kürzester Zeit vorliegen, und zwar möglichst vollständig und genau. Gerade in Stressphasen sind belastbare Risikodaten wichtig. Vor

allem bei größeren und komplexen Instituten hat die Aufsicht hier Mängel festgestellt.

Daher hat die BaFin die Anforderungen an die Datenaggregation erhöht. Das neue Modul AT 4.3.4 gilt ausschließlich für global und anderweitig systemrelevante Institute. Ihre IT-Infrastruktur soll eine umfassende und genaue Aggregation der Risikopositionen ermöglichen und dem Berichtswesen der Bank diese Informationen zeitnah zur Verfügung stellen. So können nicht nur Informationen, die das Management für die Identifizierung, Überwachung und Steuerung von Risiken benötigt, schneller generiert, sondern auch instituts- und konzernweite Entscheidungsprozesse verbessert werden.



Linkempfehlung zum Thema

Die neuen MaRisk finden Sie unter:

www.bafin.de » [Recht & Regelungen](#)
» [Rundschreiben](#)

Datenstruktur und -hierarchie sollen gewährleisten, dass die Daten zweifelsfrei identifiziert, zusammengeführt und ausgewertet werden können. Dafür sind instituts- und

gruppenweit geltende Grundsätze für das Datenmanagement, die Datenqualität und die Aggregation von Risikodaten festzulegen, die von der Geschäftsleitung zu genehmigen und in Kraft zu setzen sind. Außerdem sind für alle Prozessschritte Verantwortlichkeiten festzulegen und Kontrollen einzurichten. Eine Stelle, die von den geschäftsinizierenden beziehungsweise -abschließenden Organisationseinheiten unabhängig ist, hat außerdem zu prüfen, ob die institutsinternen Regelungen, Verfahren, Methoden und Prozesse von den Mitarbeitern eingehalten werden.

Risikoberichte: Alle Institute

Im neuen Modul BT 3 hat die BaFin die Anforderungen an die Risikoberichterstattung zusammengeführt. Es richtet sich an alle Institute. Hier gilt natürlich weiterhin das Proportionalitätsprinzip.¹ Am grundsätzlichen Meldeturnus ändert sich durch das neue Modul zwar nichts. Die Geschäftsleitung hat das Aufsichtsorgan weiterhin mindestens einmal pro Quartal schriftlich über die Risikosituation zu

¹ Siehe dazu auch das Interview mit Raimund Röseler im [BaFinJournal April 2017](#).

informieren. Sie ist außerdem verpflichtet, ihm Informationen, die unter Risikogesichtspunkten wesentlich sind, unverzüglich weiterzuleiten. Die BaFin erwartet allerdings, dass systemrelevante Institute bestimmte Berichte aufgrund der Anforderungen des AT 4.3.4 künftig schneller erstellen als bislang teilweise üblich.

Für alle Institute gilt: Sie müssen regelmäßige Risikoberichte erstellen und in der Lage sein, bei Bedarf kurzfristig Risikoinformationen zu generieren. Die Risikoberichterstattung muss nachvollziehbar und aussagefähig sein und die Risikosituation nicht nur darstellen, sondern auch beurteilen. Ferner stellen die MaRisk klar, dass die Risikoberichte auf vollständigen, genauen und aktuellen Daten beruhen müssen. Diese Anforderungen sind vor dem Hintergrund der betriebenen Geschäfte und eingegangenen Risiken relativ zu sehen – jedes Institut soll Informationen in der Qualität generieren, die zur Steuerung und Überwachung der Risiken tatsächlich erforderlich ist. Die Messlatte für systemrelevante Institute liegt hier deutlich höher als bei kleinen Instituten mit wenig komplexen Aktivitäten.

Die Risikoberichte sollen darüber hinaus eine Einschätzung der künftigen Risiken enthalten. Bei Bedarf sind auch Handlungsvorschläge aufzunehmen, beispielsweise zur Risikoreduzierung. Auf besondere Risiken für die Geschäftsentwicklung und die Maßnahmen, die die Geschäftsleitung in diesem Zusammenhang plant, muss die Risikoberichterstattung gesondert eingehen.

Risikokultur

Die aktuellen Diskussionen rund um das Betreiben von Briefkastenfirmen (Panama Papers) und Dividendenstripping beziehungsweise Cum-ex-Geschäfte machen eines deutlich: Moralisch zumindest fragwürdiges Verhalten hat, unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit, nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf ein einzelnes Institut. Es schwächt außerdem das Vertrauen in den gesamten Bankensektor. Die BaFin hat daher die Unternehmens- und Risikokultur stärker in den aufsichtlichen Fokus gerückt.

Grundlage hierfür ist AT 3 MaRisk. Demnach sind die Geschäftsleiter künftig verpflichtet, eine angemessene Risikokultur zu entwickeln, im Institut zu integrieren und zu fördern. Ziel ist es, auf allen Ebenen eines Instituts ein Risikobewusstsein zu schaffen,



Auf einen Blick

Inkrafttreten

Die neue Fassung der MaRisk ist mit Veröffentlichung in Kraft getreten. Für die Umsetzung gänzlich neuer Anforderungen, die nicht lediglich Konkretisierungen darstellen, gewährt die BaFin den Instituten jedoch ein Jahr Zeit. Die Umsetzungsfrist für die Anforderungen an die Datenaggregation (Modul AT 4.3.4) beträgt entsprechend den Leitlinien des Basler Ausschusses BCBS drei Jahre. Weitere Einzelheiten erläutert das Begleitschreiben zu den MaRisk.

das das tägliche Denken und Handeln aller Mitarbeiter prägt. Sie sollen sich im täglichen Geschäft bewusst und kritisch mit Risiken auseinandersetzen. Voraussetzung ist, dass die Geschäftsleitung, aber auch andere Führungsebenen klar kommunizieren, welches Verhalten gewünscht ist und welches nicht. Wesentlich hierfür ist aber auch, dass auf allen Ebenen klare Verantwortlichkeiten festgelegt und den Mitarbeitern die Konsequenzen möglicher Verstöße bewusst sind. Ein Verhaltenskodex, wie AT 5 ihn jetzt fordert, ist hier eine wichtige Hilfe.

Weitere Voraussetzung für eine angemessene Risikokultur ist, dass das Institut einen kritischen internen Dialog über risikorelevante Themen etabliert, den die jeweiligen Führungskräfte auch fördern. Sind Mitarbeiter und das Management offen für alternative Sichtweisen, ist gewährleistet, dass bei Entscheidungen alle Faktoren berücksichtigt werden.

Um die Motivation zu fördern, sich entsprechend des Wertesystems zu verhalten und keine übermäßigen Risiken einzugehen, sind angemessene Anreizstrukturen und eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Vergütung wichtige Faktoren. Ethisch und ökonomisch wünschenswertes Verhalten sollte sich aber auf keinen Fall nur im Gehalt widerspiegeln. Auch Auszeichnungen und andere karrierefördernde Instrumente können wichtige Anreize darstellen.



Hinweis

Anforderungen an die IT von Banken

Vergangene Woche hat die BaFin – ergänzend zu den MaRisk – Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT) veröffentlicht (siehe [Seite 4](#)). Sie sind bereits in Kraft und nunmehr zentraler Baustein für die IT-Aufsicht über den Bankensektor in Deutschland. Die BAIT konkretisieren die Erwartungen der BaFin an die Geschäftsleitung der Institute hinsichtlich der sicheren Ausgestaltung der IT-Systeme und der zugehörigen Prozesse sowie der diesbezüglichen Anforderungen an die IT-Governance. Wie die MaRisk interpretieren die BAIT die gesetzlichen Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 Kreditwesengesetz (KWG) und präzisieren ferner die Anforderungen des § 25b KWG.

Auslagerungen

Die neuen MaRisk konkretisieren zudem die Anforderungen an die Auslagerung von Prozessen und Tätigkeiten, da hier in der Praxis vielfach Mängel deutlich wurden. Vor allem regeln sie nun klarer, wo die Grenzen der Auslagerbarkeit liegen. Die Verwaltung besonderer, mit Auslagerungen verbundener Risiken soll effektiver gestaltet werden, um insbesondere Kontrollverluste zu vermeiden und dem Verlust von Expertise vorzubeugen.

Sowohl die Risikocontrolling- und die Compliance-Funktion als auch die Interne Revision sollen daher künftig möglichst in den Instituten verbleiben. Eine vollständige Auslagerung der Kontrollfunktionen und der Internen Revision ist lediglich für Tochterinstitute innerhalb einer Gruppe zulässig, und auch dies nur unter bestimmten Voraussetzungen. Erleichterungen sind außerdem für kleinere Institute vorgesehen. Sie können ihre Compliance-Funktion und die

Interne Revision weiterhin vollständig auslagern, sofern deren Einrichtung angesichts der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint. Auslagerungen einzelner Tätigkeiten und Prozesse der Kontrollfunktionen und Internen Revision sind dagegen für alle Institute weiterhin möglich.

Die MaRisk stellen nun außerdem klar, dass das Institut bei Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen in Kontroll- und Kernbankbereichen weiterhin über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen muss, die eine wirksame Überwachung der Dienstleistungen des Auslagerungsunternehmens gewährleisten. Außerdem hat das Institut sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Betrieb in den ausgelagerten Bereichen auch fortgesetzt werden kann, wenn das Auslagerungsverhältnis endet oder sich die Gruppenstruktur ändert.

Die MaRisk fordern darüber hinaus zumindest von Instituten mit umfangreichen Auslagerungen ein zentrales Auslagerungsmanagement. Dies soll gewährleisten, dass eine zentrale Stelle den Gesamtüberblick über ausgelagerte Aktivitäten und Prozesse hat und die Geschäftsleitung bei der Steuerung und Überwachung der damit verbundenen Risiken unterstützen kann. Mindestens einmal jährlich soll das Auslagerungsmanagement der Geschäftsleitung einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen übermitteln, in der es beurteilt, ob die Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Hinzu kommen weitere Klarstellungen, etwa zu Weiterverlagerungen, zur Abgrenzung vom Fremdbezug – gerade mit Blick auf eingesetzte Software – und zum Umgang mit unbeabsichtigten Beendigungen von Auslagerungen. ■



Autorin

Ira Steinbrecher

BaFin-Referat für operationelle Risiken, den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und Vergütung

Nachhaltigkeit

Berücksichtigung in der Kapitalanlage von Versicherern

VP Als Anbieter von Versicherungsprodukten sind Versicherer von den direkten Auswirkungen des Klimawandels in Form von Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Stürmen und Hitzewellen unmittelbar und immer stärker betroffen. Das Thema Klimawandel ist aber zunehmend auch aus Investorensicht in den Fokus von Versicherern gerückt. Erstversicherungsunternehmen zählen in Deutschland zu den größten institutionellen Anlegern.

Der vorliegende Beitrag erläutert, wie Versicherer Kriterien der Nachhaltigkeit in ihrer Kapitalanlage berücksichtigen.

Wichtiges politisches Thema

Der Klimawandel und seine Folgen werden immer wieder weltweit auf politischer Ebene diskutiert, insbesondere in den letzten Jahren. Auf den jährlichen Klimakonferenzen der Vereinten Nationen erörtern und handeln die Teilnehmer gemeinsame Klimaschutzvereinbarungen aus.

Höhepunkt war zuletzt das Inkrafttreten des Pariser Klimavertrags im November 2016. Als gemeinsames Ziel sieht der Klimavertrag insbesondere vor, die durch Treibhausgase verursachte Erderwärmung in Zukunft auf deutlich unter zwei Grad Celsius zu begrenzen. Der Abschied von den fossilen Energieträgern Kohle, Gas und Öl soll endgültig eingeleitet werden.

Auch aufgrund der gestiegenen politischen Bedeutung ist das Thema in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus institutioneller Anleger gerückt. Bereits 1999 hob der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan in seiner Rede beim Weltwirtschaftsforum die Bedeutung von Unternehmen für den Klimaschutz hervor und initiierte das Netzwerk „UN Global Compact“ zwischen Unternehmen und den Vereinten Nationen. Letztere schreiben Investoren bis heute eine Schlüsselrolle für den Klimaschutz zu.



Transformationsrisiken

Unternehmen, die Nachhaltigkeitskriterien keine Bedeutung beimessen, setzen sich Risiken aus. Der spätestens mit der Unterzeichnung des Klimavertrags eingeleitete Rückzug von fossilen Energieträgern birgt Transformationsrisiken, die auch unter den Begriffen „Stranded Assets“ und „Carbon Bubble“ bekannt sind. Aufgrund der Abkehr von CO₂-intensiven hin zu klimafreundlichen Geschäftsfeldern können hohe Wertverluste für Öl-, Gas- und Kohleunternehmen und deren Investoren entstehen.

Insbesondere langfristig orientierte Investoren wie Lebensversicherungsunternehmen und Pensionsfonds sollten daher mit entsprechenden Risiken vertraut sein, sofern sie CO₂-intensive Investitionen im Portfolio haben.

Gegenwärtige Regulierung

Die gestiegene Bedeutung des Themas für institutionelle Investoren zeigt sich auch in der bereits

erfolgten Regulierung durch den europäischen und deutschen Gesetzgeber. Im Vordergrund der Regulierung von Versicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung stehen hierbei gegenwärtig Transparenzpflichten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte, sogenannte ESG-Kriterien (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

So hat das Europäische Parlament 2014 eine Richtlinie verabschiedet, die vorgibt, dass bestimmte große Unternehmen und Gruppen nichtfinanzielle und die Diversität betreffende Informationen offenlegen müssen. Die Richtlinie sieht vor, dass die betroffenen Unternehmen verpflichtet sind, erstmalig für das Geschäftsjahr 2017 eine Erklärung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren wie ökologische Aspekte in ihren Konzernlagebericht zu integrieren, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder für die Lage des Konzerns von Bedeutung sind. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch § 315 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs (HGB). Versicherer, die in den Anwendungsbereich



Auf einen Blick

Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren

Hinter den Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment – UN PRI) steht ein 2006 gegründetes Investorennetzwerk, das mit der United Nations Environmental Programme Finance Initiative (UNEP FI) und dem UN Global Compact agiert. Das Netzwerk unterstützt seine Unterzeichner bei der Umsetzung von Nachhaltigkeit im Unternehmen. Seit 2006 haben mehr als 1.800 Unternehmen die Prinzipien unterzeichnet.

Mit der Unterzeichnung der UN PRI verpflichten sich die Investoren, die sechs Prinzipien in ihre Investitionsentscheidungen einfließen zu lassen. Die Prinzipien sehen unter anderem vor, dass die Investoren Themen aus Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in ihre

Investmentanalyse- und Entscheidungsfindungsprozesse einbeziehen. Auch sollen die Unterzeichner darauf achten, dass Unternehmen, in die sie investieren, entsprechende Themen angemessen offenlegen.

Gegenwärtig arbeitet das Investoren-Netzwerk gemeinsam mit der UNEP FI und der Generation Foundation an einem Projekt zur Klärung der Frage, ob und inwieweit Investoren verpflichtet sind, Nachhaltigkeitskriterien in ihren Investitionsprozess zu integrieren. Die Beteiligten haben ihre Empfehlungen, die sie auf der Grundlage von Befragungen von Branchenvertretern ausgearbeitet haben, in sogenannten Länder-Roadmaps zusammengefasst. Auch für Deutschland gibt es ein solches Papier – die „Roadmap für Deutschland“.

dieser Vorschrift fallen, sind verpflichtet, eine entsprechende nichtfinanzielle Erklärung in ihren Konzernlagebericht zu integrieren.

Berücksichtigung ökologischer Belange

Sofern Lebensversicherer Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, haben diese den Versorgungsanwärtern und -empfängern, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, bei Beginn des Versorgungsverhältnisses auch Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie der Anbieter bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge ökologische Belange berücksichtigt. Die Informationen müssen ausführlich und aussagekräftig sein, wie aus § 144 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 f. und Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) hervorgeht.

Versicherer, die dem Solvency-II-Aufsichtsregime unterliegen, müssen bei der regelmäßigen Überprüfung der Anlagegrundsätze nach Leitlinie 29 der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA zum Governance-System auch Merkmale der Vermögenswerte einschließlich der Nachhaltigkeit berücksichtigen. Zwar besteht seit Inkrafttreten von Solvency II für die unter die Rahmenrichtlinie fallenden Versicherungsunternehmen grundsätzlich Anlagefreiheit; die aufsichtsrechtlichen Grundsätze und Prinzipien nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bilden aber den qualitativen Rahmen und sind seitens der Unternehmen einzuhalten. Hierbei müssen diese insbesondere § 124 VAG sowie die EIOPA-Leitlinien 27 bis 35 zum Governance-System beachten.

EbAV-II-Richtlinie

Des Weiteren ist im Januar 2017 die Richtlinie über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV-II-Richtlinie) in Kraft getreten. Artikel 19 Absatz 1 Satz 1b sieht vor, dass die Mitgliedstaaten es den Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gestatten, möglichen langfristigen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren Rechnung zu tragen.

Durch Artikel 30 der EbAV-II-Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten zudem sicher, dass Einrichtungen der

betrieblichen Altersversorgung eine schriftliche Erklärung über die Grundsätze ihrer Anlagepolitik ausarbeiten und mindestens alle drei Jahre überprüfen. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Einrichtungen in ihrer Erklärung auch auf die Frage eingehen, wie sie bei ihrer Anlagepolitik Belange aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung berücksichtigen. Sie haben zwei Jahre Zeit, die EbAV-II-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Umsetzung der Nachhaltigkeit

Trotz der zunehmenden Regulierung ist der Begriff „Nachhaltigkeit“ bislang gesetzlich nicht genau definiert. Unabhängig davon haben sich in den letzten Jahren aber branchenspezifische Standards entwickelt, an denen sich viele Investoren bei der Umsetzung von Nachhaltigkeit im Unternehmen orientieren. Stark verbreitet sind hierbei die Prinzipien für verantwortungsvolles Investieren der Vereinten Nationen (siehe Infokasten). Im Bereich Versicherungswirtschaft sind auch die Prinzipien für nachhaltige Versicherungen relevant (siehe Infokasten).

Versicherer, die bei ihren Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen und zum



Auf einen Blick

Prinzipien für nachhaltige Versicherungen

Bei den Prinzipien für nachhaltige Versicherungen (Principles for Sustainable Insurance – PSI) der United Nations Environmental Programme Finance Initiative (UNEP FI) verpflichten sich die unterzeichnenden Versicherungsunternehmen unter anderem, Nachhaltigkeitskriterien in ihre Entscheidungsprozesse einzubeziehen, entsprechende Aktivitäten innerhalb der Gesellschaft zu fördern und den Prozess der Nachhaltigkeit öffentlich darzulegen. Mehr als 50 Versicherer haben die PSI bislang unterzeichnet.

Beispiel Green Bonds – also „grüne Anleihen“ – erwerben, stehen verschiedene nachhaltige Kapitalanlagestrategien zur Verfügung. So besteht beispielsweise die Möglichkeit des Ausschlussprinzips: Hierbei entscheidet sich das Unternehmen explizit gegen eine Investition in bestimmte Unternehmen, Staaten oder Produkte. Ebenso ist es denkbar, dass sich der Versicherer von bestimmten Produkten, Unternehmen oder Staaten in Form eines sogenannten Divestments zurückzieht oder Positivlisten aufstellt, bei denen der Investor unternehmensindividuell Nachhaltigkeitskriterien festlegt. Die Unternehmen setzen die verschiedenen Varianten zum Teil kumulativ um.

„Best in Class“

In der Praxis ist auch der sogenannte Best-in-Class-Ansatz weit verbreitet. Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass der Investor aus einer Anlagekategorie diejenigen Unternehmen auswählt, die innerhalb ihrer Branche Nachhaltigkeitsaspekte am stärksten berücksichtigen.

Wie Versicherer das Thema Nachhaltigkeit in der Praxis handhaben, haben auch Dialoge zwischen der BaFin und einzelnen Unternehmen deutlich gemacht: So haben im dritten Quartal 2017 verschiedene Unternehmen in Aufsichtsgesprächen gegenüber der Aufsicht dargelegt, welchen Stellenwert ESG-Kriterien gegenwärtig in ihrer Kapitalanlage haben, und dabei teilweise umfangreiche Prozesse zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien vorgestellt.

Empfehlungen des FSB

Auch auf europäischer Ebene gibt es aktuell verschiedene Initiativen zum Thema Nachhaltigkeit: So veröffentlichte der Finanzstabilitätsrat FSB im Juni dieses Jahres einen [Bericht](#), der sich mit der Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen beschäftigt (siehe [BaFinJournal Juli 2017](#)). Der Bericht enthält Empfehlungen, wie Unternehmen klimarelevante Risiken offenlegen sollten.

Demnach sollen sie unter anderem Angaben dazu veröffentlichen, wie sie klimabezogene Risiken identifizieren, beurteilen und steuern und welche Maßnahmen sie dazu im Einzelnen ergreifen. Investoren sollen zukünftig auf diese Weise Klimarisiken der Unternehmen, in die sie investieren, besser beurteilen und miteinander vergleichen können. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe sind freiwilliger Natur.

Expertengruppe zu nachhaltiger Finanzierung

Des Weiteren richtete die Europäische Kommission Ende 2016 eine hochrangige Expertengruppe zu nachhaltiger Finanzierung ein. Ziel der Gruppe ist es, Empfehlungen für eine übergreifende und umfassende EU-Strategie zur nachhaltigen Kapitalanlage zu erarbeiten.

Im Juli dieses Jahres hat die Expertengruppe ihren ersten [Zwischenbericht](#) veröffentlicht, in dem sie konkrete Empfehlungen dazu aufführt, wie sich ein nachhaltiges Finanzsystem schaffen lässt. Der Bericht beinhaltet unter anderem Empfehlungen zu Transparenzpflichten in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und zum Aufbau eines einheitlichen Klassifizierungssystems für nachhaltige Investitionen. Auf den Seiten 33 bis 36 enthält er ein gesondertes Kapitel zu Versicherern und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit konkretem Bezug zu Solvency II.

Bis Mitte September 2017 hat die Expertengruppe darüber hinaus eine Online-Befragung durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sollen in den finalen Bericht der Gruppe einfließen, der im Dezember erwartet wird. ■



Autorin

Nadine von Saldern

BaFin-Grundsatzreferat für Kapitalanlagen von Versicherern

Bußgelder

Daten und Fakten zur Ahndungspraxis der Wertpapieraufsicht

WM In wie vielen Ordnungswidrigkeitenverfahren hat die BaFin Geldbußen verhängt? Wie hoch war die höchste Geldbuße, wie hoch die Ahndungsquote? In wie vielen Fällen erfolgte ein Einspruch gegen den Bußgeldbescheid? Welche Emittenten waren von Bußgeldverfahren betroffen?

Der vorliegende Beitrag gibt Antworten auf diese Fragen. Die statistische Auswertung umfasst den Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016.

Zahl der Verfahren

Insgesamt hat die BaFin in diesem Zeitraum 518 Ordnungswidrigkeitenverfahren neu eröffnet und 654 Verfahren abgeschlossen (siehe Grafik 1 [Seite 28](#)). Somit waren Ende 2016 136 weniger Verfahren anhängig als anderthalb Jahre zuvor.

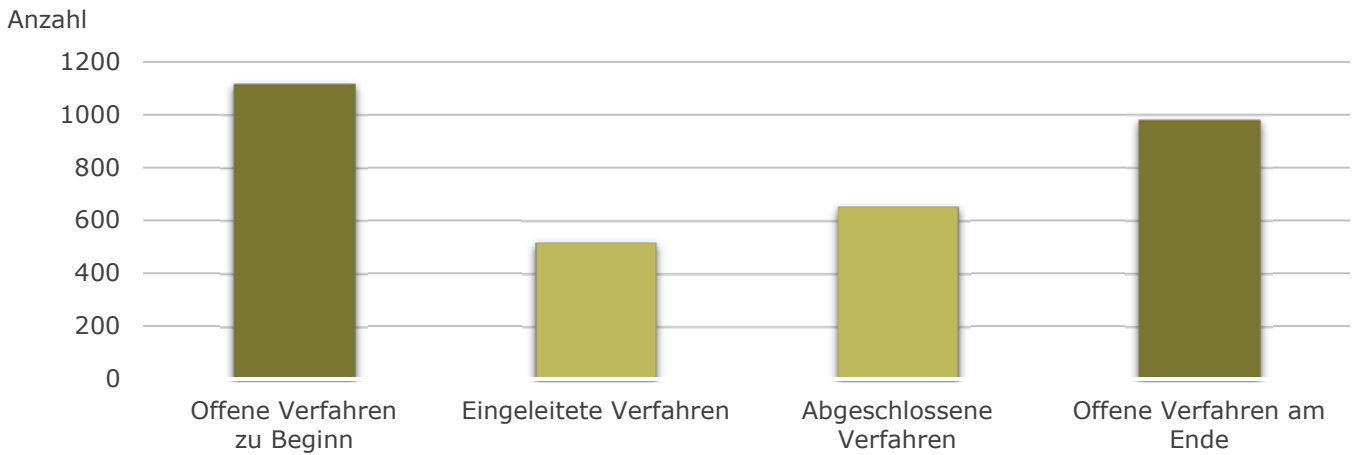
Die BaFin will die Zahl der offenen Verfahren weiter reduzieren, um insbesondere bei gravierenden Verstößen gegen zentrale kapitalmarktrechtliche Vorschriften noch tiefergehend ermitteln zu können.

Arten der Verstöße

Besonders viele Verstöße betreffen nach wie vor Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit bedeutenden Beteiligungen an börsennotierten Gesellschaften. Mehr als die Hälfte aller abgeschlossenen Verfahren entfiel darauf. Daneben standen vor allem Verstöße gegen die Finanzberichterstattungspflichten und die Ad-hoc-Publizitätspflicht im Mittelpunkt. Insbesondere aus diesem Grund enthalten die WpHG-Bußgeldleitlinien I und II hierfür detaillierte Regelungen zur Zuweisung von Geldbußen.



Grafik 1: Bußgeldverfahren vom 1. Juli 2015 bis 31. Dezember 2016



Ferner führte die Wertpapieraufsicht unter anderem Verfahren wegen Verstößen gegen das Verbot der Marktmanipulation und ungedeckter Leerverkäufe durch sowie wegen Verstößen gegen die Pflichten bei Unternehmensübernahmen und die Verhaltenspflichten von Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Juristische und natürliche Personen

In gut 80 Prozent der abgeschlossenen Verfahren ging die BaFin ausschließlich gegen juristische Personen vor. Hauptgrund dafür ist die Konzeption der wertpapierhandelsrechtlichen Vorschriften, die sich vorrangig an Emittenten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen richten.

Daraus lässt sich jedoch nicht der Schluss ziehen, dass Leitungspersonen keine gegen sie persönlich gerichteten Bußgeldverfahren drohen. Gerade bei besonderem, gesteigertem Unrechtsgehalt des Verstoßes der Leitungsperson kann eine solche Pflichtenmahnung erforderlich sein. Verfahren gegen natürliche Personen werden außerdem auch dann geführt, wenn sich die maßgebliche Norm an einen offenen Adressatenkreis richtet (Jedermann-Vorschriften), zum Beispiel bei den Stimmrechtsmitteilungspflichten oder dem

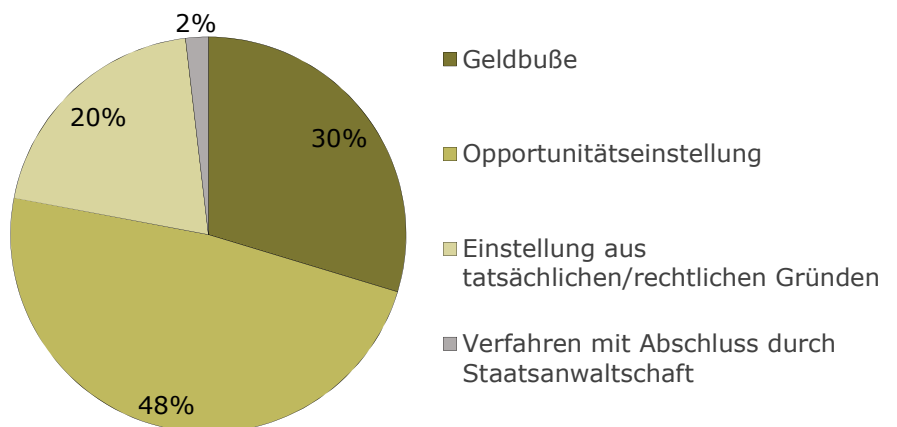
Verbot der Marktmanipulation. Die BaFin ermittelt in jedem Einzelfall anhand des Sachverhalts, gegen wen sich das Verfahren zu richten hat.

Ahndungs- und Einspruchsquote

In rund einem Drittel aller abgeschlossenen Verfahren setzte die BaFin eine Geldbuße fest (siehe Grafik 2). Unter anderem bei den Verstößen gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht und die Stimmrechtsmitteilungspflicht lag die Ahndungsquote mit 44 Prozent beziehungsweise 37 Prozent jedoch deutlich höher.

Knapp die Hälfte der Verfahren stellte die BaFin aus Opportunitätsgründen ein, belehrte den Betroffenen aber in vielen Fällen schriftlich. Diese Vorgehens-

Grafik 2: Abschlussarten



weise kann unter anderem dann herangezogen werden, wenn es sich um einen weniger gravierenden (Erst-)Verstoß handelt.

Ein im Verhältnis zu früheren Erhebungen etwas höherer Prozentsatz an Verfahren wurde aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eingestellt. Ein tatsächlicher Grund kann beispielsweise sein, dass nicht ausreichend Beweise für einen Verstoß vorliegen. Hauptgrund für eine Einstellung aus rechtlichen Gründen waren Gesetzesänderungen, insbesondere die Auswirkungen der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie. Beispielsweise wurde die Pflicht der Geschäftsführung zur Erstellung einer Zwischenmitteilung in der ersten und zweiten Hälfte eines Geschäftsjahrs ersatzlos gestrichen. Nach den Vorgaben des Ordnungswidrigkeitenrechts ist in diesen Fällen die Gesetzesfassung anzuwenden, die für den Betroffenen am günstigsten ist.

Betroffene von Ordnungswidrigkeitenverfahren akzeptierten in rund drei Viertel der Fälle die avisierte Geldbuße im Rahmen eines Settlements. Fast alle Settlements fanden vor Erlass des Bußgeldbescheids statt. Bei einer solchen einvernehmlichen Beendigung des Verfahrens ist ein Bußgeldabschlag von bis zu 30 Prozent möglich. Die Höhe des Abschlags hängt maßgeblich davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Settlement zustande kommt. Prinzipiell dient diese Praxis der Verfahrensbeschleunigung und erhöht erfahrungsgemäß die Einsicht des Betroffenen und seine Bereitschaft, die kapitalmarktrechtlichen Pflichten künftig einzuhalten. Ob die BaFin ein Settlement in Betracht zieht, hängt primär vom Verfahrensverlauf sowie dem Verhalten des Betroffenen beziehungsweise seiner Verteidigung ab.

In lediglich 16 Prozent der Fälle legte der Betroffene Einspruch gegen die Bußgeldentscheidung der

Höchste Gesamtgeldbußen gegen eine Gesellschaft

Art des Verstoßes	Höchste Gesamtgeldbuße in Euro
Mitteilungspflichten (§§ 21 und 25 f. Wertpapierhandelsgesetz – <u>WpHG</u>)	1.100.000
Ad-hoc-Publizität (§ 15 WpHG)	215.000
Finanzberichterstattung (§§ 37v ff. WpHG)	186.000
Ungedeckte Leerverkäufe (<u>EU-Leerverkaufsverordnung</u>)	60.000
Übernahmen (Wertpapierübernahmegesetz – <u>WpÜG</u>)	51.000
Veröffentlichungspflichten (§§ 26 f. WpHG)	36.000
Verhaltenspflichten der Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§§ 31 ff. WpHG)	32.000
Marktmanipulation (§ 20a WpHG)	30.450
Meldepflicht (§ 9 WpHG)	25.000
Informationspflichten (§§ 30b ff. WpHG)	16.500
Vollziehbare Anordnung (§ 4 WpHG)	12.500
Prospekte (Wertpapierprospektgesetz – <u>WpPG</u>)	12.000

BaFin ein. Die meisten dieser Fälle gab die BaFin im weiteren Verlauf über die Staatsanwaltschaft an das zuständige Gericht in Frankfurt am Main ab. Einzelne Betroffene nahmen ihren Einspruch zuvor zurück; in wenigen Fällen erließ die BaFin einen neuen Bußgeldbescheid.

Höhe der Geldbußen

Insgesamt verhängte die BaFin im Betrachtungszeitraum Geldbußen in Höhe von rund 4,6 Millionen Euro. Die höchste Gesamtgeldbuße gegen eine Gesellschaft betrug 1,1 Millionen Euro für diverse Verstöße gegen die Stimmrechtsmitteilungspflicht (siehe Tabelle [Seite 29](#)). Die mit 215.000 Euro höchste Einzelgeldbuße wurde wegen eines Verstoßes gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht festgesetzt.

Gut 80 Prozent aller mit Geldbuße abgeschlossenen Verfahren fielen in den Anwendungsbereich der ersten Fassung der Bußgeldleitlinien zum [Wertpapierhandelsgesetz \(WpHG-Bußgeldleitlinien I](#), siehe [BaFinJournal Dezember 2013](#)). Diese regeln die Zumessungspraxis der BaFin für Geldbußen bei Verstößen gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht, die Mitteilungs- und Veröffentlichungs- sowie die Finanzberichterstattungspflichten. Die knappe Mehrheit der Verstöße stufte die BaFin als mittelschwer ein, während sich die Zahl der leichten und schweren Verstöße ungefähr die Waage hielt. Bei den

Finanzberichterstattungspflichten waren unter anderem aufgrund erheblicher Verspätung oder vollständigen Unterlassens der Finanzberichterstattung überwiegend schwere Verstöße zu beurteilen. Häufig verstießen umsatzschwächere Emittenten mit einer relativ niedrigen Marktkapitalisierung (Emittent D nach den WpHG-Bußgeldleitlinien I) gegen diese Pflichten. Verstöße gegen die Ad-hoc-Publizitätspflicht und gegen die Veröffentlichungspflichten waren im gesamten Größenspektrum der Emittenten zu beobachten.

Aktuelles

Nach derzeitigem Stand wird die BaFin 2017 rund 35 Prozent aller Verfahren mit Geldbuße abschließen. Die Wertpapieraufsicht macht alle Geldbußen bekannt, denen Verstöße gegen das Sanktionsregime der [Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie](#) oder das der [Marktmissbrauchsverordnung](#) zugrundeliegen. Die Veröffentlichungen sind jeweils fünf Jahre lang auf der [Internetseite](#) der BaFin einsehbar. ■



Autorinnen

Anja Rodde

Jana Kornett

BaFin-Referat für Ordnungswidrigkeitenverfahren

Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht

Austausch mit der Branche: Solvency II, Digitalisierung und Zukunft der Regulierung

VP Wie schätzt die Europäische Kommission die Fortentwicklung der Regulierung ein? Sind – basierend auf den ersten Erfahrungen – weitere regulatorische Anpassungen an Solvency II notwendig? Welche Folgen wird die zunehmende Digitalisierung auf die Versicherungsbranche und die Aufsicht haben? Diese Themen standen im Mittelpunkt der diesjährigen Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht, die einmal mehr rund 250 Vertreter der Versicherungswirtschaft, von Verbänden, Wissenschaft und Aufsicht ins Rheinische Landesmuseum Bonn lockte.

Wirtschaftliche Situation der Branche

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor der Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, begrüßte die Teilnehmer mit einer positiven Nachricht: „Zum 30. Juni betrug die durchschnittliche SCR-Quote¹ in der Versicherungsbranche rund 340 Prozent. Die Branche hat die aufsichtlichen Anforderungen im Mittel also deutlich erfüllt.“

Bei der Betrachtung einzelner Unternehmen sehe die Lage jedoch weniger rosig aus. Vor allem vielen Lebensversicherern falle es schwer, die neuen Kapitalanforderungen zu erfüllen. Sie nutzten hierfür



BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund

zum großen Teil die Übergangsmaßnahmen. „Das ist auch richtig“, erklärte Grund. „Die Unternehmen schaffen sich auf diese Weise die Möglichkeit, ihr Portfolio sukzessive umzubauen.“ Im Neugeschäft zeichne sich ein klarer Schwenk zu Produkten ab, die mit geringeren Kapitalanforderungen verbunden seien als die traditionellen Garantieprodukte. Die dauerhafte Erfüllung der Garantien im Bestand bedarf aber Grund zufolge angesichts der immer noch sehr niedrigen Zinsen bei vielen Unternehmen weiterhin erheblicher Anstrengungen.

¹ *Bedeckungsquote der Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement – SCR).*

Zinszusatzreserve: Tempo drosseln

Neben Solvency II stellten auch die Rahmenbedingungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) und vor allem die Zinszusatzreserve (siehe BaFinJournal August 2017) erhebliche Anforderungen an die Unternehmen. Die Zinszusatzreserve werde bis Ende des Jahres auf rund 64 Milliarden Euro anwachsen – eine wichtige Absicherung für Kunden.

„Die Zinszusatzreserve ab 2018 weiter im bisherigen Tempo aufzubauen, ist allerdings weder für die Unternehmen noch für deren Kunden sinnvoll“, mahnte Grund. Er hoffe, dass die Rekalibrierung sehr früh im neuen Jahr erfolge, um den Unternehmen Planungssicherheit zu geben.

Externer Run-Off

Zum seitens der Presse sehr beliebten Thema „externer Run-Off“ stellte Grund klar, dass die BaFin bislang gerade einmal drei Anträge erhalten habe. „Alle drei haben wir positiv beschieden“, so Grund, „allerdings nach teilweise recht langwierigen Verfahren.“

Derzeit lägen der BaFin keine neuen Anträge von Lebensversicherern vor, und es seien auch keine weiteren angekündigt. „Auch in künftigen Fällen werden wir die Belange der Versicherungsnehmer wahren – nicht nur in finanzieller Hinsicht“, bekräftigte Grund. Je größer die betreffenden Bestände, desto größer seien auch die operationellen Anforderungen an den Übernehmer.

Pensionskassen unter Druck

Grund ging zudem auf die Lage der Pensionskassen ein. Prognoserechnungen der BaFin zeigten, dass sich bei vielen Pensionskassen der Abstand zwischen der laufenden Verzinsung der Kapitalanlagen und dem durchschnittlichen Rechnungszins der Deckungsrückstellung in den nächsten Jahren verkleinern werde. Diesen Unternehmen werde es zunehmend schwer fallen, eine Absenkung des Rechnungszinses zu finanzieren. „Das Problem könnte gemildert werden, wenn Aktionäre und Arbeitgeber, die die Pensionskasse für die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer nutzen, den Pensionskassen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen“,

merkte Grund an. Die BaFin dränge hierauf auch in ihren Aufsichtsgesprächen.

Die mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSg, siehe BaFinJournal August 2017) ab dem 1. Januar 2018 bestehende Möglichkeit einer betrieblichen Altersversorgung ohne Garantien stoße bislang auf wenig Interesse. „Unser Eindruck ist, dass zumindest kurzfristig nicht viele diesen neuen Weg der betrieblichen Altersversorgung beschreiten“, berichtete Grund. Aber der Weg sei ja auch gerade erst geebnet. Die BaFin stehe Unternehmen und Tarifvertragsparteien jederzeit für Gespräche zur Verfügung. Sie könne aber nur beraten, jedoch keine Vereinbarungen schließen.

Digitalisierung

Zum Thema Digitalisierung sagte Grund, die BaFin beobachte derzeit innerhalb der Versicherungsbranche eine starke Tendenz zur Modernisierung der Prozesse. „Dies kommt auch den Versicherungsnehmern zugute, da die Kommunikation mit dem Versicherer erleichtert, Kernprozesse beschleunigt und mittelfristig Kosteneinsparungen realisiert werden“, erklärte er.

Gleichzeitig nehme jedoch die Bedeutung von IT- und Cyber Risiken zu. „Diesen Risiken müssen die Versicherer angemessen begegnen“, forderte Grund. Aber auch die Aufsicht sei gefragt, sich auf die Entwicklungen einzustellen. Aufgrund des Markteintritts von Fintech-Unternehmen herrsche derzeit ein intensiver Wettbewerb um den direkten Kontakt zum Kunden. Hier seien zahlreiche Fragen zu klären, beispielsweise zum Umgang mit Auslagerungen. „Wir werden uns im ersten Halbjahr 2018 – selbstverständlich nach ausführlicher Konsultation mit der Branche – zu den Anforderungen an die IT in der Versicherungswirtschaft äußern“, kündigte Grund an.

Regulatorische Veränderungen

Grund ging zudem ausführlich auf die aktuellen und kommenden regulatorischen Veränderungen ein, den dritten Schwerpunkt der Veranstaltung. „In Deutschland arbeiten wir derzeit unter anderem an der Umsetzung entscheidender regulatorischer Weichenstellungen im Verbraucherschutz“, sagte Grund. Als wichtiges Beispiel nannte er die Umsetzung der

*Externer Run-Off:
Bislang nur drei Anträge*

Versicherungsvertriebsrichtlinie (siehe BaFinJournal März 2017, August 2017 und Oktober 2017).

Auf Basis der Entwürfe der Delegierten Verordnungen zur Richtlinie, die die Europäische Kommission im September auf den Weg gebracht hat und die die Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln beziehungsweise die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen konkretisieren, arbeite die BaFin nun an Auslegungs- und Arbeitshilfen für die Unternehmen. „Wir beschäftigen uns unter anderem intensiv mit den Anforderungen an den provisionsbasierten Vertrieb, gerade in der Lebensversicherung“, so Grund. „Provisionen dürfen nicht zu Fehlanreizen führen.“ Die BaFin erwarte, dass sich auch die Versicherer und betroffenen Vermittler bereits jetzt mit den neuen Regelungen auseinandersetzen.

Europäische Ebene

Als wichtige Themen auf europäischer Ebene nannte Grund unter anderem die Überprüfung der Standardformel für die Ermittlung der SCR. „Wir setzen uns dafür ein, die Standardformel weniger komplex als bislang zu gestalten.“ Wichtig sei zudem die angemessene Kalibrierung des Zinsänderungsrisikos auch für negative Zinsen. Mit Blick auf die Überprüfung der Übergangsmaßnahmen für langfristige Garantien sagte Grund, die BaFin setze sich stark für deren Erhalt ein.

Auch das Vorhaben, ein europäisches Produkt der privaten Altersvorsorge (Pan-European Pension Product – PEPP) zu schaffen, sprach der Exekutivdirektor an: „Es sollte sichergestellt sein, dass die Grenzen zwischen Altersvorsorgeprodukten und reinen Investmentprodukten nicht verschwimmen.“

Schließlich mahnte Grund Versicherer, die Niederlassungen in Großbritannien betreiben oder dort Dienstleistungen erbringen, sich jetzt auf das Szenario eines harten Brexits vorzubereiten.² „Sollte der EU-Pass ersatzlos wegfallen, besteht die Gefahr,

dass diese Unternehmen unerlaubtes Versicherungsgeschäft betreiben“, verdeutlichte Grund.

Globale Ebene

Auf globaler Ebene, bei der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS, bringe die BaFin ihre Meinung ebenfalls sehr stark ein. „Dort diskutieren wir gerade darüber, ob wir interne Modelle auch bei den globalen Kapitalstandards zur Risikomessung zulassen sollen“, erläuterte Grund. Aus Sicht der BaFin seien interne Modelle unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Aufsichtsregimes.³

Grund sprach zudem das bilaterale Abkommen (siehe Seite 5) zu Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung an, das die EU und die USA im September geschlossen haben. „Die BaFin begrüßt das Abkommen. Es kann einerseits dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für US-Versicherer in der EU und für EU-Versicherer in den USA zu etablieren, und andererseits den Herausforderungen des globalisierten Versicherungsmarkts Rechnung tragen“, sagte Grund. Die BaFin beabsichtige, die Regelungen bei Versicherern aus den USA bereits unmittelbar nach Abschluss des EU-Ratifizierungsverfahrens anzuwenden.

Perspektive der EU-Kommission

Dr. Nathalie Berger von der EU-Kommission beschrieb in ihrer Rede die Aktivitäten der Europäischen Kommission zur Fortentwicklung der Regulierung. Solvency II sei das fortschrittlichste System weltweit, betonte sie. „Die Qualität der Regulierung und der Aufsicht ist ein Grund dafür, warum die Branche gut dasteht.“

Zu möglichen Anpassungen der Standardformel sagte Berger, unbeabsichtigte Fehler müssten beseitigt

Wir setzen uns dafür ein, die Standardformel weniger komplex als bislang zu gestalten.“

BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund

² Zum Brexit siehe auch das Interview im BaFinJournal Oktober 2017.

³ Siehe dazu auch das Interview im BaFinJournal August 2017.

und die Versicherer in der Niedrigzinsphase unterstützt werden, neue Investitionsmöglichkeiten zu finden, beispielsweise in Infrastruktur. Außerdem lege die Kommission den Fokus auf eine Vereinfachung der Anforderungen.

Die Kommissionvertreterin ging ebenfalls auf die Arbeiten der IAIS ein, die sie generell unterstütze. „Die hohe Qualität der Versicherungsaufsicht in Europa muss aber gewahrt bleiben“, forderte sie. Das bilaterale Abkommen mit den USA wertete sie als großen Erfolg. „Dadurch werden Benachteiligungen für europäische Versicherer, insbesondere Rückversicherer, beseitigt“, erklärte sie.

Paneldiskussion zu Solvency II

Im Anschluss an die Vorträge fanden zwei Paneldiskussionen statt. Die Diskussionen in der ersten Runde drehten sich um Solvency II und Spannungsfelder in der Praxis. An dem Panel nahmen neben Dr. Nathalie Berger auch Gabriel Bernardino, Chairman der Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA, Dr. Axel Wehling vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Wirtschaftsprüfer Dr. Frank Ellenbürger und BaFin-Abteilungsleiter Joachim Kobischke teil.

Ist Solvency II modern und robust oder bürokratisch und kostenintensiv? Wie stehen der Wettbewerb und die Belange der Versicherten im Einklang? Ist prinzipienbasierte Aufsicht besser als regelbasierte? Um diese Fragen drehte sich die angeregte Diskussion mit durchaus unterschiedlichen Auffassungen. Wehling wies auf das Spannungsfeld zwischen Wettbewerbsfähigkeit und Sicherheit hin. Im Moment liege der Schwerpunkt insbesondere bei EIOPA einseitig auf Sicherheit. „Um vor dem Hintergrund von Solvency II, Niedrigzins und Digitalisierung die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, muss Bürokratie abgebaut werden“, forderte er. Es könnte der Eindruck entstehen, Solvency II sei ein Haus, das noch nicht fertig, aber schon wieder komplett renovierungsbedürftig sei. Bernardino teilte diese Meinung nicht: „Die Umsetzung von Solvency II ist ein Erfolg, auch mit Blick auf die Finanzstabilität“, bekräftigte er. Auch Ellenbürger äußerte sich positiv. Solvency II habe die Transparenz verbessert und einen integrierten Blick auf alle Unternehmensrisiken geschaffen. Dies sei gut für die Unternehmenssteuerung.

Berger bezeichnete die Kosten für die Aufsicht als Investment. „Das hohe Ansehen der europäischen Versicherungsbranche in der Welt beruht auch auf der Qualität der europäischen Aufsicht“, sagte sie. „Auch für die BaFin ist das Thema Proportionalität in



Paneldiskussion zu Solvency II und Spannungsfeldern in der Praxis

der Aufsichtspraxis von hoher Bedeutung“, betonte Kobischke. Solvency II liefere wichtige Erkenntnisse sowohl für die Unternehmen als auch für die Aufsicht.

Paneldiskussion zur Digitalisierung

Im zweiten Panel wurden die Bandbreite und das Ausmaß der Herausforderungen deutlich, die die Digitalisierung für Branche und Aufsicht mit sich bringt. Neben den BaFin-

Experten Jens Obermöller und Kathleen Köhn saßen drei Vertreter aus der Wirtschaft auf dem Podium: Dr. Christoph Wetzel von der Versicherungsgruppe Talanx, Thomas Rechnitzer vom IT-Unternehmen IBM und Dr. Roman Rittweger vom Fintech-Versicherer Ottonova.

In seinem Impulsvortrag beschrieb Wetzel die Chancen und Risiken der Digitalisierung. Dazu zählten zum einen kriminelle Aktivitäten im Internet, insbesondere der Versand schadhafter Software und die damit häufig verbundenen Erpressungen, zum anderen Angriffe durch Hacker. Versicherungsschutz gegen Internet-Attacken sei ein langfristiger Wachstumsmarkt für die Unternehmen. Die Digitalisierung verändere jedoch auch das Geschäftsmodell,

die Arbeitsweise und Unternehmenskultur der Versicherer. Diese müssten auf die Konkurrenz durch Fintech-Start-ups reagieren. Als mögliche Optionen für eine Zusammenarbeit nannte Wetzel Kooperationen und Beteiligungen. Zudem werde der Trend zu Auslagerungen in der IT zunehmen. „Es muss aber weiterhin jederzeit sichergestellt sein, dass die

Versicherer auf die ausgelagerten Funktionen zugreifen und diese steuern können.“

Obermöller und Köhn berichteten, dass die BaFin

mit Blick auf Digitalisierung und Cyberrisiken bereits seit langem Expertise aufbaue. Sie setze sich intensiv mit diesen Themen und möglichen aufsichtlichen Antworten auseinander.

Dialog fortsetzen

Zum Abschluss der Veranstaltung wies Exekutivdirektor Grund noch einmal darauf hin, wie wichtig der Proportionalitätsgrundsatz für die Branche und die BaFin sei. Er forderte die Unternehmensvertreter auf, die gesetzlichen Spielräume auszunutzen: „Traut euch was!“ Grund versicherte zudem, dass die BaFin großes Interesse daran habe, den Dialog mit der Branche weiter fortzusetzen. ■

*Proportionalitätsgrundsatz
wichtig für Branche und Aufsicht*

MiFID II

BaFin-Konferenz zur Neufassung der Wohlverhaltensregeln



© Parffénholz/BaFin

375 geladene Gäste informierten sich bei der BaFin-Konferenz über die neuen Wohlverhaltensregeln

WM Am 27. Oktober veranstaltete die BaFin in Frankfurt am Main eine Konferenz zur Umsetzung der Vorgaben der europäischen Finanzmarkttrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II). Konkret ging es um die Neufassung der Wohlverhaltensregeln in §§ 63 ff. des künftigen Wertpapierhandelsgesetzes, das durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz geändert wurde (siehe BaFinJournal Juni 2017).

Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin der Wertpapieraufsicht, begrüßte die 375 geladenen Gäste, darunter Vertreter von Banken, Sparkassen, Finanzdienstleistern und Verbänden, in der Deutschen Nationalbibliothek. „Gibt es trotz aller Bemühungen Anlaufschwierigkeiten, wird die BaFin dies berücksichtigen. Wir betreiben Aufsicht mit Augenmaß“, betonte sie.

Kostentransparenz

BaFin-Referatsleiterin Claire Kütemeier stellte die Vorschriften zur Kostentransparenz vor. Diese

würden erheblich erweitert, da der Kunde seine Anlageentscheidung auf vollständig informierter Basis treffen solle. Dafür müssten die Institute die Kosteninformationen, die bislang in vielen Dokumenten verteilt seien, künftig übersichtlich in einem Dokument zusammenfassen. Kütemeier stellte den zeitlichen Ablauf, Umfang und Aufbau der Kosteninformation dar. Sie erläuterte die neuen umfangreichen Anforderungen anhand von Praxisfragen, die für Marktteilnehmer besonders relevant sind, etwa zur Gliederung der Informationen und dem Ausweis von Zuwendungen als Dienstleistungskosten.

Product Governance

Mit einem weiteren aktuellen Thema, das die MiFID II mit sich bringt, befasste sich BaFin-Referent Dr. Thorsten Becker: Unter dem Schlagwort Product Governance werden in der Finanzmarkttrichtlinie zahlreiche Vorgaben für Finanzinstrumente beziehungsweise strukturierte Einlagen zusammengefasst. Die Product Governance ergänzt die bisherige vertriebsbezogene Perspektive des Aufsichtsrechts im Bereich des Anlegerschutzes um eine produktbezogene Perspektive. Der europäische Gesetzgeber hat hier einen Paradigmenwechsel vollzogen.

Becker ging konkret auf die Anforderungen an die Konzepture eines Produkts beziehungsweise an Vertriebsunternehmen ein. Er thematisierte insbesondere das Produktfreigabeverfahren mit der Bestimmung des Zielmarkts, die Kommunikation zwischen Hersteller und Vertrieb sowie den Produktüberprüfungsprozess. Auch hier seien die neuen

Anforderungen sehr umfangreich und detailliert, so dass sich bei den Instituten viele Anwendungsfragen ergeben würden.

Geeignetheitsprüfung und -erklärung

BaFin-Referentin Dr. Mareike Altmann widmete sich der Geeignetheitsprüfung und -erklärung sowie der Angemessenheitsprüfung. Die Geeignetheits- und Angemessenheitsprüfung ist zwar keine neue Anforderung. Unter der MiFID II sind aber einige neue Aspekte hinzugekommen, zum Beispiel die Pflicht, Kosten und Komplexität äquivalenter Finanzinstrumente zu vergleichen. Neben den neuen Aspekten erläuterte Altmann auch die schon bisher geltenden Anforderungen an eine Anlageempfehlung: Anlageziele, Risikotoleranz und Risikotragfähigkeit des Kunden seien zu beachten. „Der Kunde muss außerdem anhand seiner Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, das Risiko des empfohlenen Finanzinstruments einzuschätzen“, betonte sie.

Die Geeignetheitserklärung hingegen stellt eine Neuerung unter MiFID II dar, deren Anforderungen Altmann ebenfalls erläuterte. Anhand von [Fragen und Antworten](#) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde [ESMA](#) erörterte sie dabei auch Praxisfragen. In Ihrem Vortrag ging sie außerdem auf die Neufassung der ESMA-Leitlinien zur Geeignetheit ein, die derzeit in der [Konsultationsfassung](#) vorliegen und voraussichtlich im zweiten Quartal 2018 final veröffentlicht werden.

Zuwendungen

Auf wichtige Aspekte des Zuwendungsregimes, das unter MiFID II verschärft wird, gingen Becker und sein Kollege Dr. Jörg Schneider ein. Sie widmeten sich unter anderem den neuen, deutlich detaillierteren Aufzeichnungspflichten für Zuwendungen sowie deren Verwendung für qualitätsverbessernde Maßnahmen für die betreffenden Kunden. Dabei gingen sie auch auf die Anforderungen der neuen Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) ein, welche die BaFin Anfang November zur [Konsultation](#) gestellt hat (siehe [Seite 5](#)).

Bei dem Vortrag wurde außerdem deutlich, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen Zuwen-



Hinweis

Vorträge

Alle Vorträge der BaFin-Referenten stehen auf der BaFin-Internetseite zum [Download](#) bereit.

dungen, die sie nicht an den Kunden auskehren, vollständig dafür verwenden müssen, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern. Das bedeute, dass Zuwendungen nicht als „Gewinn“ vereinnahmt werden dürften.

Unter Bezugnahme auf die Fragen und Antworten der ESMA vertieften die BaFin-Referenten schließlich Praxisfragen zu Analysen (Research), so beispielsweise die Frage, unter welchen Voraussetzungen Wertpapierfirmen kostenfreie Analysen ausnahmsweise annehmen dürften.

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Querverkäufe und europäische Perspektive

BaFin-Referent Florian Weiterer erläuterte zudem Details der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Demnach seien Mitarbeiter von Wertpapierfirmen künftig dazu verpflichtet, die elektronische Kommunikation und Telefongespräche zu Kundenaufträgen aufzuzeichnen und dem Kunden auf Verlangen eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

Außerdem stellte Weiterer die Regulierung von Querverkäufen (Cross-Selling) vor, für die gestei- gerte Informations-, Transparenz- und Aufklärungs- pflichten zugunsten der Kunden gelten. Diese würden künftig zusätzliche Informationen zu den Bestandteilen eines Pakets erhalten, wenn Wertpapierdienstleister Produkte als gekoppelte und gebündelte Pakete anbieten. Ziel sei es, den Anlegern einen Vergleich zwischen Paket und Einzelbestandteilen zu ermöglichen.

Verena Ross, Exekutivdirektorin der ESMA, bereicherte die Veranstaltung mit einem Vortrag zu den MiFID-II-Wohlverhaltensregeln aus der europäischen Perspektive. ■

Verbraucher

Warnungen und aktuelle Kurzmeldungen zum Verbraucherschutz



© Denis Junker/fotolia.com und Eschweiler/BaFin

Versicherungsanlageprodukte

EIOPA veröffentlicht Leitlinien zur Komplexität

VP Manche Versicherungsanlageprodukte sind so strukturiert, dass es für Kunden schwierig ist, die Risiken einzuschätzen. Die europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat nun auf Grundlage von Artikel 30 Absätze 7 und 8 der Versicherungsvertriebsrichtlinie (siehe unter anderem BaFinJournal März 2017 und August 2017) Leitlinien mit Kriterien veröffentlicht, anhand derer nationale Aufsichtsbehörden und Versicherungsvermittler beziehungsweise -unternehmen bewerten können, ob ein Versicherungsanlageprodukt komplex ist.

Als komplex eingestufte Versicherungsanlageprodukte sollen nicht ohne Beratung per Telefon oder Internet vertrieben werden dürfen (Execution-only Sales). Bei nicht komplexen Produkten ist dies grundsätzlich möglich, sofern sich der jeweilige Mitgliedstaat bei der Umsetzung der Richtlinie dazu entschieden hat, von der Execution-only-Option

nach Artikel 30 Absatz 3 Gebrauch zu machen und dessen weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen die Leitlinien nach aktuellem Stand bis zum Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie zum 23. Februar 2018 implementieren. ■



Linkempfehlung zum Thema

Die Leitlinien finden Sie unter:

www.eiopa.europa.eu

Hinweis

Autark Invest GmbH: Ungültiger Verkaufsprospekt

WM Der BaFin liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Autark Invest GmbH, Olpe, öffentlich Nachrangdarlehen unter der Bezeichnung „Autark Invest 2016“ anbietet. Der Verkaufsprospekt für das öffentliche Angebot dieser Vermögensanlage ist jedoch nach § 8a Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) nicht mehr gültig. ■

Warnung

Al Hamra Hotels + Resorts Ltd.: Kaufempfehlungen für Aktien

WM Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Al Hamra Hotels + Resorts Ltd. (ISIN: AU000000AHH3) durch telefonische Werbeanrufe (Cold Calling) zum Kauf empfohlen.

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass im Rahmen der Kaufempfehlungen unrichtige oder irreführende Angaben gemacht und/oder bestehende Interessenkonflikte pflichtwidrig verschwiegen werden.

Sie hat hinsichtlich des betroffenen Wertes eine Untersuchung wegen des Verdachts der Marktmanipulation eingeleitet. Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an der Börse Frankfurt am Main in den Freiverkehr einbezogen.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien dieser Gesellschaft sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben sind, und sich über die betroffene Gesellschaft auch aus anderen Quellen zu informieren. Hinweise dazu, wie sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in den [Broschüren](#) der BaFin. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Eberhard Gugler: Einlagengeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Eberhard Gugler, Bad Rappenau, mit Bescheid vom 24. Oktober 2017 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft unverzüglich abzuwickeln.

Gugler nahm unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an. Hierdurch betreibt er das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. Er ist verpflichtet, die Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Geldgeber zurückzuzahlen. ■



Linkempfehlung für Verbraucher

Diese und weitere Mitteilungen finden Sie auch unter: www.bafin.de » [Verbraucher](#) » [Aktuelles für Verbraucher](#)

Martin Oswald/CanTerra Investments Holding LLC: Investmentgeschäft ohne Erlaubnis

ÜG Die BaFin hat Herrn Martin Oswald, Kaufbeuren, mit Bescheid vom 25. September 2017 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Investmentgeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln. Oswald sammelte unter der Firma CanTerra Investments Holding LLC, Kanada, Kapital von Anlegern ein. Er versprach, das Kapital gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen der Anleger zu investieren. Mit der Annahme der Gelder betreibt Oswald das Investmentgeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■



© Africa Studio mit 12ee12/fotolia.com

Verbriefungen

Neues europäisches Rahmenwerk und geänderte Anforderungen nach der Eigenmittelverordnung

WM/KF Ende Oktober hat das Europäische Parlament einer neuen, sektorübergreifenden Verbriefungsverordnung und einer Änderungsverordnung zur Eigenmittelverordnung für Kreditinstitute (Capital Requirements Regulation – CRR) zugestimmt. Beide treten 20 Tage nach ihrer Verkündung im EU-Amtsblatt in Kraft, sind jedoch erst ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden.

Ziel der neuen Verordnungen ist es insbesondere, die Finanzierungsquellen europäischer Unternehmen

zu diversifizieren und die Risikoallokation im europäischen Finanzsystem auf eine breitere Basis zu stellen. Die Entlastung der Bankbilanzen, die aus einer verstärkten Verbriefungsaktivität resultiert, soll zudem eine Ausweitung der Darlehensvergabe an die Realwirtschaft ermöglichen.

Grundlage der Verordnungen sind die Entwürfe, die die EU-Kommission vor zwei Jahren als Teil ihres Aktionsplans zur Schaffung einer Kapitalmarktunion (siehe BaFinJournal November 2015 und

Februar 2017) veröffentlicht hatte, um den europäischen Verbriefungsmarkt auf nachhaltiger Basis neu zu beleben. Kurz darauf veröffentlichte der europäische Rat Wirtschaft und Finanzen (Economic and Financial Affairs Council – Ecofin) dazu seine Verhandlungsposition (siehe BaFinJournal Dezember 2015).

Sektorübergreifende Verbriefungsverordnung

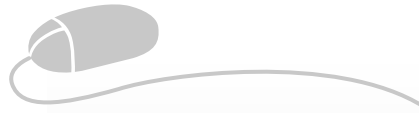
Die neue Verbriefungsverordnung gilt für alle, die an einer Verbriefungstransaktion beteiligt sind, also für institutionelle Anleger, Originatoren, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften. Sie schafft erstmals einen EU-weit gültigen, sektorübergreifend einheitlichen Rahmen zur regulatorischen Behandlung von Verbriefungen. Darüber hinaus enthält sie besondere Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (Simple, Transparent and Standardised – STS) Verbriefungen, die zum Beispiel im Rahmen der Eigenmittelanforderungen an Institute eine bevorzugte Behandlung erfahren.

Die Verordnung definiert zentrale Rechtsbegriffe für die Verbriefungsregulierung und legt fest, dass Kleinanleger nur unter engen Voraussetzungen in Verbriefungspositionen investieren dürfen. Zudem dürfen Verbriefungszweckgesellschaften nach der Verordnung nur in solchen Drittstaaten ansässig sein, die gewisse Mindeststandards in Bezug auf die Geldwäscheprävention und die Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten erfüllen.

Grundsätzliches Verbot von Wiederverbriefungen

Verbriefungen dürfen künftig grundsätzlich keine verbrieften Risikopositionen in Form von Verbriefungspositionen mehr umfassen. Hintergrund ist, dass solche Wiederverbriefungen teilweise komplex ausgestaltet sind, was die Einschätzung der Risiken schwierig macht.

Erlaubt bleiben Wiederverbriefungen deshalb nur, soweit sie der Liquidation eines Kreditinstituts, einer Wertpapierfirma oder eines Finanzinstituts beziehungsweise ihrer Vermeidung dienen oder wenn sie durchgeführt werden, um die Interessen der Anleger in Bezug auf Verbriefungen zu wahren, deren zugrundeliegende Risikopositionen notleidend sind.



Links zum Thema

Verbriefungsverordnung

www.europarl.europa.eu

Änderungsverordnung

www.europarl.europa.eu

Sorgfaltspflichten, Risikoselbstbehalt und Transparenzanforderungen

Die in Reaktion auf die letzte Finanzkrise eingeführten sektorspezifischen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten der Anleger (Due Diligence), den Risikoselbstbehalt und die Transparenz führt die Verbriefungsverordnung – wenn auch zum Teil in leicht geänderter Weise – grundsätzlich fort.

So dürfen institutionelle Anleger Verbriefungspositionen auch weiterhin nur dann halten, wenn sie zuvor bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllt haben. Sie haben unter anderem zu prüfen, ob die Kreditvergabe bezüglich der verbrieften Risikopositionen auf der Basis solider Kriterien, Verfahren und Systeme erfolgt ist und ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einen Risikoselbstbehalt übernommen hat, der den Anforderungen der Verordnung genügt. Weitere Sorgfaltspflichten betreffen die differenzierte Bewertung der Risiken, die mit einer Verbriefungsposition übernommen werden, sowie Mindestanforderungen an die Berücksichtigung der Verbriefungspositionen bei der internen Steuerung.

Neu ist, dass Unternehmen ohne breitere wirtschaftliche Basis, die nur zum Zweck der Verbriefung gegründet wurden oder ausschließlich zu diesem Zweck tätig sind, den Risikoselbstbehalt künftig nicht mehr als Originator übernehmen dürfen. Er darf vielmehr nur von einem Originator mit weitergehendem Unternehmenszweck, vom Sponsor oder vom ursprünglichen Kreditgeber gehalten werden. Ausdrücklich verboten ist es nun außerdem, ohne entsprechende Offenlegung gegenüber den Anlegern zu verbrieftende Risikopositionen mit dem Ziel auszuwählen, dass – gemessen über einen Zeitraum von maximal vier Jahren nach Verbriefung – ihre

Verluste höher sind als die vergleichbarer Risikopositionen, die in der Bilanz des Originators verbleiben.

Die künftig geltenden Transparenzregeln verpflichten Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften dazu, den Inhabern von Verbriefungspositionen umfassende Informationen bereitzustellen, und zwar – je nach Art der Information – zum Teil bereits vor dem Eingehen einer Verbriefungsposition und zum Teil im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens. Sofern eine Verbriefung nach der Prospektrichtlinie prospektpflichtig ist, sind diese Informationen über eines der Verbriefungsregister bereitzustellen, die die Verordnung neu einführt. Diese werden von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA registriert und dann auch beaufsichtigt. Einzelheiten zum Antrag auf Registrierung und zu dessen Format wird die ESMA noch ausarbeiten. Informationen zu einzelnen verbrieften Risikopositionen, die regelmäßig zur Verfügung zu stellen sind, dürfen in bestimmten Fällen in aggregierter Form bereitgestellt werden. Dies gilt für forderungsgedeckte Geldmarktpapiere (Asset-Backed Commercial Papers – ABCPs) und für Informationen über Kunden, ursprüngliche Kreditgeber und Kreditnehmer, die besonderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

Rahmenwerk für STS-Verbriefungen

Einen wichtigen Themenkomplex der neuen Verbriefungsverordnung bilden die STS-Kriterien, die auf Vorschlägen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA sowie einem gemeinsamen Papier des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO basieren.

Wegen wesentlicher struktureller Unterschiede – insbesondere hinsichtlich der Laufzeit der an Anleger transferierten Verbriefungspositionen und der Absicherung des mit ihnen übernommenen Kreditrisikos durch den Sponsor – umfasst die Verordnung separate STS-Kriterien für Verbriefungen im Rahmen von ABCP-Programmen, die vollständig durch den Sponsor unterstützt werden. Sie unterscheiden

sich allerdings nur in wenigen Punkten von den STS-Kriterien für sonstige Verbriefungen.

Die STS-Kriterien sollen insbesondere sicherstellen, dass Verbriefungen nicht übermäßig komplex strukturiert sind. Alle Aspekte, die für die Risikoeinschätzung der institutionellen Anleger relevant sind, sollen klar geregelt sein und alle dafür erforderlichen Informationen zeitnah bereitgestellt werden. Darüber hinaus schließen die STS-Kriterien zwar beispielsweise die Verbriefung notleidender Risikopositionen aus, enthalten darüber hinaus aber keine Anforderungen, die direkt auf eine Begrenzung des Kreditrisikos der verbrieften Risikopositionen abzielen.

STS-Kriterien sollen sicherstellen, dass Verbriefungen nicht übermäßig komplex strukturiert sind.

Künftig müssen STS-Verbriefungen der ESMA gemeldet werden, die dann Informationen zu diesen Verbriefungen auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Mit der Prüfung, ob eine Verbriefung die STS-Kriterien erfüllt, kann der Originator, der Sponsor oder die Verbriefungszweckgesellschaft einen Dritten beauftragen, der dazu von einer zuständigen nationalen Behörde nach einem in der Verordnung näher geregelten Verfahren zugelassen ist. Die Mitgliedstaaten müssen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Verordnung eine oder mehrere zuständige Behörden benennen, die die Einhaltung der STS-Anforderungen durch Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften beaufsichtigen sowie die Einhaltung der Anforderungen an Dritte, die zur STS-Prüfung zugelassen sind.

Sanktionsregime

Für vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen einige ihrer Anforderungen legt die Verordnung Sanktionsmöglichkeiten fest, mit denen die zuständigen Behörden auszustatten sind. Daher ist ein hohes Maß an Rechtssicherheit bezüglich der in der Verordnung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe essenziell.

Auch deshalb mandatiert die Verbriefungsverordnung die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) umfangreich dazu, noch vor ihrer Anwendbarkeit Entwürfe Technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards zu erstellen und Leitlinien für ihre Interpretation zu erlassen.

Übergangsvorschriften

Verbriefungen, deren Wertpapiere ab dem 1. Januar 2019 emittiert werden, unterliegen vollständig dem neuen Regelungsregime.

Für ältere Transaktionen gelten dezidierte Übergangsvorschriften. So können etwa Verbriefungen, die keine ABCP-Verbriefungspositionen sind und deren Wertpapiere sämtlich vor diesem Stichtag emittiert wurden, auf Grundlage eines angepassten Anforderungskatalogs den STS-Status erlangen.

Änderungen an der CRR

Die CRR-Änderungen gehen auf die Überarbeitungen des Baseler Verbriefungsrahmenwerks in den Jahren 2014 und 2016 zurück und setzen diese weitgehend um. Ziel der Überarbeitungen war es, Schwachstellen zu beseitigen, die sich in der Finanzkrise offenbart hatten.

Wesentliche Änderungen betreffen die Hierarchie der Ansätze, die Risikotreiber, die bei Anwendung des jeweiligen Ansatzes zu verwenden sind, sowie die Höhe der für Verbriefungspositionen geltenden Eigenmittelanforderungen. Außerdem wurden die Eigenmittelanforderungen im Hinblick auf einfache, transparente und vergleichbare Verbriefungen (Simple, Transparent and Comparable – STC) weiter differenziert. Die für STC-Verbriefungen geltenden Kriterien entsprechen weitgehend den STS-Kriterien der Verbriefungsverordnung.

Hierarchie der Ansätze

In Abkehr von der bislang geltenden Hierarchie der Ansätze zur Ermittlung der mindestens vorzuhaltenden Eigenmittel und um ein übermäßiges Vertrauen in externe Bonitätsbeurteilungen zu vermeiden, steht anstelle eines auf externen Bonitätsbeurteilungen basierenden Ansatzes nunmehr ein auf internen Ratings basierender Ansatz für Verbriefungen (SEC-IRBA, siehe Infokasten) an oberster Stelle der Hierarchie. Er setzt voraus, dass ein Institut mindestens 95 Prozent der Positionen, die einer Verbriefung

Ansätze zur Ermittlung der Mindesteigenmittel

SEC-IRBA	Internal Ratings-Based Approach for Securitisations	auf internen Ratings basierender Ansatz für Verbriefungen
SEC-SA	Standardised Approach for Securitisations	Standardansatz für Verbriefungen
SEC-ERBA	External Ratings-Based Approach for Securitisations	auf externen Ratings basierender Ansatz für Verbriefungen
IAA	Internal Assessment Approach	Interner Bemessungsansatz

Risikogewicht von 1.250 Prozent

zugrundeliegen, nach dem IRB-Ansatz behandeln kann. Ist das nicht der Fall, ist grundsätzlich der Standardansatz für Verbriefungen anzuwenden (SEC-SA). Ist auch dieser für ein Institut nicht anwendbar, ist der auf externen Bonitätsbeurteilungen basierende Ansatz (SEC-ERBA) zu verwenden. Der interne Bemessungsansatz (IAA) kommt weiterhin für solche extern unbeurteilten Verbriefungspositionen mit ABCP-Bezug zum Tragen, die in den Anwendungsbereich eines von der Aufsicht zugelassenen IAAs fallen. Für Verbriefungspositionen, für die keines der genannten Verfahren anwendbar ist, gilt ein Risikogewicht von 1.250 Prozent.

Hinsichtlich der Anwendung des SEC-SA an zweiter Stelle der Hierarchie gelten verschiedene Ausnahmen beziehungsweise Voraussetzungen. Eine Voraussetzung ist, dass sowohl für STS- als auch für andere Verbriefungen ein nach dem SEC-SA ermitteltes Mindestrisikogewicht erreicht wird. Für Verbriefungen, denen Pools von Darlehen für die Anschaffung oder das Leasing von Kraftfahrzeugen oder für das Leasing von Ausrüstungsgegenständen zugrundeliegen, ist stets der SEC-ERBA anzuwenden. Außerdem können sich Institute entscheiden, für alle extern beurteilten Verbriefungspositionen den SEC-ERBA anstelle des SEC-SA zu verwenden. Schließlich können die Aufsichtsbehörden die Anwendung des SEC-IRBA oder des SEC-SA im Einzelfall untersagen.

Anzuwendende Risikotreiber

Unter den drei nach der Hierarchie anwendbaren Ansätzen zur Ermittlung des Risikogewichts für eine Verbriefungsposition basieren sowohl der SEC-IRBA als neuerdings auch der SEC-SA jeweils auf einer aufsichtlichen Formel. Die Ermittlung eines Risikogewichts nach dem SEC-ERBA erfolgt dagegen anhand einer Risikogewichtungstabelle, über die die anzuwendenden Risikogewichte in Abhängigkeit von der externen Bonitätsbeurteilung, dem Rang und der Laufzeit einer Verbriefungsposition abzulesen sind.

Sowohl unter dem SEC-IRBA als auch dem SEC-SA verbleibt der Rang einer Verbriefungsposition im Verlustwasserfall ein maßgeblicher Risikoparameter ebenso wie die Eigenmittelanforderungen für den Pool der verbrieften Risikopositionen, wären diese unverbrieft. Während letztere unter dem SEC-IRBA nach dem IRB-Ansatz zu ermitteln sind, ist unter dem SEC-SA hierfür der Standardansatz für das Kreditrisiko anzuwenden.

Für den SEC-IRBA und den SEC-SA gibt der neu eingeführte sogenannte P-Faktor an, um wieviel die Eigenmittelanforderungen für einen gegebenen Pool nach Verbriefung im Vergleich zu dem Zustand vor Verbriefung ansteigen. Neu ist zudem die Berücksichtigung der Laufzeit einer Verbriefungsposition, die sowohl im SEC-IRBA als auch dem SEC-ERBA eine Rolle spielt.

Höhe der Eigenmittelanforderungen

Aufgrund der Neukalibrierung der aus den anzuwendenden Ansätzen resultierenden Risikogewichte ist damit zu rechnen, dass die Eigenmittelanforderungen für höherrangige Verbriefungspositionen steigen und die für nachrangige Verbriefungspositionen sinken. Insgesamt werden die Eigenmittelanforderungen für Verbriefungspositionen zwar ansteigen, die mit der Risikogewichtung verbundenen prozyklischen Effekte schwächen sich aber ab.

Für höchstrangige Verbriefungspositionen wird die Besicherungswirkung durch nachrangige Positionen anerkannt, so dass für diese das maximal anzuwendende Risikogewicht begrenzt ist auf das gewichtete durchschnittliche Risikogewicht, das auf die verbrieften Positionen anzuwenden ist. Dies gilt selbst dann,

wenn das danach ermittelte Risikogewicht kleiner ist als das nach einem der zuvor beschriebenen Ansätze anzuwendende Mindestrisikogewicht.

Privilegierte Behandlung für STS-Verbriefungspositionen

Für Verbriefungen, die sich nach der Verbriefungsverordnung als STS-Verbriefungen qualifizieren und darüber hinaus die weiteren Anforderungen der CRR für eine privilegierte Behandlung erfüllen, sind aufgrund der damit verbundenen geringeren Verlusterwartungen vergleichsweise günstige Risikogewichte anzuwenden. Beispielsweise gilt für höchstrangige privilegierte STS-Verbriefungspositionen ein Mindestrisikogewicht von 10 anstelle von 15 Prozent.

Die niedrigeren Eigenmittelanforderungen für STS-Verbriefungen sind grundsätzlich beschränkt auf traditionelle Verbriefungen, bei denen die zugrundeliegenden Risikopositionen rechtlich übertragen werden. Allerdings können die STS-Privilegierungen in einem engen Rahmen auch für synthetische Verbriefungen angewendet werden. So können Originatoren ihre aus einer synthetischen Verbriefung zurückbehaltenen höchstrangigen Positionen dann nach den Regelungen für STS-Verbriefungen risikogewichten, wenn die synthetische Verbriefung bestimmte STS-Kriterien erfüllt, der Verbriefung ein Pool zugrundeliegt, der im Wesentlichen Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen enthält, und die im Rahmen der synthetischen Verbriefung abgegebene Garantie oder Rückgarantie von bestimmten Garantiegebern abgegeben wurde, zum Beispiel einem Zentralstaat oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats. Als Garantiegeber kommen auch institutionelle Investoren infrage, wenn diese ihr Garantieverprechen mit einer Barsicherheit unterlegen. ■



Autoren

Konstantin Meljnik

BaFin-Referat für Grundsatzfragen der Wertpapieraufsicht und Sekundärmärkte

Ralf Schneider

BaFin-Referat für das Kreditrisiko bei Banken

Bekanntmachungen

*Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin**



© iStockphoto.com/blackred

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Mercer Pensionsfonds Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 16. Oktober 2017 der Mercer Pensionsfonds Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 25 Pensionsfondsgeschäfte

*Pensionsfonds:
Mercer Pensionsfonds Aktiengesellschaft (3335)
Platz der Einheit 1
60327 Frankfurt am Main*

VA 16-I 5000-Pfo-2016/0001

Errichtung einer Niederlassung

Real Garant Versicherung AG

Die BaFin hat der Real Garant Versicherung AG die Zustimmung zur Errichtung einer Niederlassung in dem nachstehenden Land erteilt:

Italien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
j) Nichtkommerzielle Geldverluste

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

*Versicherungsunternehmen:
Real Garant Versicherung AG (5799)
Strohgäustraße 5
73765 Neuhausen auf den Fildern*

VA 21-I 5079-IT-5799-2017/0001

*) Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CGPA Europe S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CGPA Europe S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kaution

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

CGPA Europe S.A. (9486)

41, boulevard Royal

2449 Luxembourg

LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9486-2017/0001

NN Insurance Belgium NV

Das belgische Versicherungsunternehmen NN Insurance Belgium NV ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Versicherungsunternehmen:

NN Insurance Belgium NV (9487)

Da Vincilaan 19

1831 Diegem

BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9487-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Barmenia Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 9. Oktober 2017 der Barmenia Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
k) sonstige finanzielle Verluste

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Barmenia Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (5317)

Barmenia-Allee 1

42119 Wuppertal

VA 11-I 5000-5317-2017/0001

Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Die BaFin hat durch Verfügung vom 12. September 2017 dem Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) ab dem 01.01.2018 erteilt:

Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Ostangler Brandgilde Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Flensburger Straße 5

24376 Kappeln

VA 33-I 5000-5017-2017/0002

VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 11. Oktober 2017 der VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

Nr. 21 Fondsgebundene Lebensversicherung

Die Erlaubnis ist beschränkt auf das Pensionskassengeschäft gemäß § 232 VAG.

Versicherungsunternehmen:
 VERKA PK Kirchliche Pensionskasse AG (2290)
 Schellendorffstraße 17-19
 14199 Berlin

VA 13-I 5000-2290-2016/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Allianz Global Corporate & Specialty SE

Die BaFin hat der Allianz Global Corporate & Specialty SE die Zustimmung zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Die Zustimmung umfasst neben den bereits in Betrieb genommenen Risiken den Betrieb der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 14 Kredit

Allianz Global Corporate & Specialty SE (5370)
 Königinstraße 28
 80802 München

VA 41-I 5079-AT-5370-2017/0001

CG Car-Garantie Versicherungs-AG

Die BaFin hat der CG Car-Garantie Versicherungs-AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Niederlande

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 j) nichtkommerzielle Geldverluste

Versicherungsunternehmen:
 CG Car-Garantie Versicherungs-AG (5547)
 Gündlinger Str. 12
 79111 Freiburg

VA 33-I 5079-NL-5547-2017/0001

International Insurance Company of Hannover SE

Die BaFin hat der International Insurance Company of Hannover SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Irland von ihrem Hauptsitz und von ihren Niederlassungen in Großbritannien und Schweden aus um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

Nr. 17 Rechtsschutz

*Versicherungsunternehmen:
International Insurance Company of
Hannover SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover*

VA 43-I 5079-IE-5178-2017/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Euler Hermes SA/NV

Die griechische Niederlassung des belgischen Versicherungsunternehmens Euler Hermes SA/NV ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

*Versicherungsunternehmen:
Euler Hermes SA/NV (7011)
Avenue des Arts 56
1000 Brüssel
BELGIEN*

*Niederlassung Griechenland:
Euler Hermes SA/NV - Griechische Niederlassung
(7011)
16 Laodikias Street & 1-3 Nymfeou Street
115 28 Athen
GRIECHENLAND*

VA 26-I 5000-BE-7011-2017/0001

Greenstars BNP Paribas S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Greenstars BNP Paribas S.A. ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 15 Kautions

*Versicherungsunternehmen:
Greenstars BNP Paribas S.A. (9210)
23-25, avenue de la Porte-Neuve
2227 Luxemburg
LUXEMBURG*

VA 26-I 5000-LU-9210-2017/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der Assurant General Insurance Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant General Insurance Limited hat Herrn Marco Pompeo Bernardo Prada zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

*Versicherungsunternehmen:
Assurant General Insurance Limited (7882)
Unit 1, Emerald
CW1 6UN Cheshire
GROSSBRITANNIEN*

*Niederlassung:
Assurant Allgemeine, Zweigniederlassung der
Assurant General Insurance Limited (5119)
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main*

*Bevollmächtigter:
Herr Marco Pompeo Bernardo Prada*

VA 26-I 5004-GB-5119-2017/0001

Assurant Leben Zweigniederlassung der Assurant Life Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Assurant Life Limited hat Herrn Marco Pompeo Bernardo Prada zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Assurant Life Limited (7576)
Unit 1, Emerald
CW1 6UN Cheshire
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:
Assurant Leben Zweigniederlassung
der Assurant Life Limited (5118)
Lyoner Str. 15
60528 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:
Herr Marco Pompeo Bernardo Prada

VA 26-I 5004-GB-5118-2017/0001

Credendo - Excess & Surety S.A. – Niederlassung Deutschland

Das belgische Versicherungsunternehmen Credendo - Excess & Surety S.A. hat Herrn Sascha Molck zu ihrem Hauptbevollmächtigten für ihre Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist erloschen.

Versicherungsunternehmen:
Credendo - Excess & Surety S.A. (7888)
Vandendriessche 18
1150 Brüssel
BELGIEN

Niederlassung:
Credendo - Excess & Surety S.A. –
Niederlassung Deutschland (5134)
Heppendorfer Straße 26
50170 Kerpen

Bevollmächtigter:
Herr Sascha Molck

VA 26-I 5004-BE-5134-2017/0001

Namensänderung

International Diving Assurance Limited

Die zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete International Diving Assurance Limited hat ihren Namen in IDA Insurance Limited geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
International Diving Assurance Limited (9079)
Sir Ugo Mifsud Street
XBX 1103 TÁ XBIEX
MALTA

Neuer Name/Anschrift:
IDA Insurance Limited (9079)
Sir Ugo Mifsud Street
XBX 1103 TÁ XBIEX
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9079-2017/0001

Towers Watson Pensionsfonds AG

Die Towers Watson Pensionsfonds AG hat ihren Namen in Willis Towers Watson Pensionsfonds AG geändert.

Bisheriger Name/Anschrift:
Towers Watson Pensionsfonds AG
Oskar-Kalbfell-Platz 14
72764 Reutlingen

Neuer Name/Anschrift:
Willis Towers Watson Pensionsfonds AG
Oskar-Kalbfell-Platz 14
72764 Reutlingen

VA 13-I 5002-3332-2017/0001

Änderung der Anschrift

Entis Lebensversicherung AG

Die Entis Lebensversicherung AG hat ihren Sitz nach Mannheim verlegt.

Bisherige Anschrift:

Entis Lebensversicherung AG (1343)
Wilhelmstraße 43G
10117 Berlin

Neue Anschrift:

Entis Lebensversicherung AG (1343)
Augustaanlage 65
68165 Mannheim

VA 21-I 5002-1343-2017/0002

Frankfurter Lebensversicherung AG

Die Frankfurter Lebensversicherung AG hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

Frankfurter Lebensversicherung AG (1152)
Frölingstraße 22
61352 Bad Homburg

Neue Anschrift:

Frankfurter Lebensversicherung AG (1152)
Norsk-Data-Straße 3
61352 Bad Homburg

VA 21-I 5001-1152-2017/0002

Änderung der Rechtsform

Allianz Global Life Limited Niederlassung Deutschland

Die zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Allianz Global Life Limited Niederlassung Deutschland hat ihre Rechtsform in Allianz Global Life dac Niederlassung Deutschland geändert.

Versicherungsunternehmen:

Allianz Global Life dac Niederlassung Deutschland (1331)
Reinsburgstraße 19
70178 Stuttgart

VA 26-I 5000-IE-1331-2017/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG

Die Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG hat den gesamten Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Großbritannien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Schwarzmeer und Ostsee Versicherungs-Aktiengesellschaft SOVAG (5690)
Hohe Bleichen 11
20354 Hamburg

VA 37-I 5079-GB-5690-2017/0001

Auflösung eines Versicherungsver eins auf Gegenseitigkeit

Pensionskasse der Angestellten der Thuringia Versicherungs-Aktiengesellschaft VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 3. August 2017 der Pensionskasse der Angestellten der Thuringia Versicherungs-Aktiengesellschaft VVaG die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2016 beschlossene Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:
Pensionskasse der Angestellten der Thuringia
Versicherungs-Aktiengesellschaft VVaG (2013)
Adenauerring 9
81731 München

VA 14-I 5000-2013-2017/0001

Pensionskasse der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 31. August 2017 der Pensionskasse der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel VVaG die Auflösung genehmigt.

Versicherungsunternehmen:
Pensionskasse der von Bodelschwingschen
Stiftungen Bethel VVaG
Adenauerallee 21
20097 Hamburg

VA 13-I 5000-2059-2017/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Euler Hermes Hellas Credit Insurance S.A.

Das griechische Versicherungsunternehmen Euler Hermes Hellas Credit Insurance S.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem belgischen Versicherungsunternehmen Euler Hermes SA/NV in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Euler Hermes Hellas Credit Insurance S.A. (9126)
16 Laodikias Str. & 1-3 Nymfeou Str.
115 28 Athen
GRIECHENLAND

VA 26-I 5000-GR-9126-2017/0001

Police Mutual Assurance Society Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Police Mutual Assurance Society Limited hat in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:
Police Mutual Assurance Society Limited (7446)
Queen Street / Alexandra House
WS13 6QS Liechfield
GROBBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7446-2017/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Interne Kommunikation und Internet
Redaktion: Rebecca Frener
Tel.: +49 (0) 228 41 08 22 13
Kathrin Jung
Tel.: +49 (0) 228 41 08 16 28
Layout: Christina Eschweiler
Tel.: +49 (0) 228 41 08 38 71
E-Mail: journal@bafin.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

** Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.*